

07-08/2022

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- Prof. Dr. Dr. Rainer Hering, 150 Jahre Landesarchiv: Staatliche und nichtstaatliche Archive in Schleswig-Holstein
- Dr. Björn Otte, Lehrkräftemangel an Volkshochschulen: Begeisterung leben und weitergeben – vhs-Kurse leiten
- René Nissen, Jens Vollprecht, Gut geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Mehrwerte für Schleswig-Holsteins Gemeinden
- Dr.-Ing. Margita Meyer, Historische Alleen in kommunalem Besitz: Plädoyer für eine öffentliche Förderung ihrer Pflege und für ihren Erhalt

C 3168 E

ISSN 0340-3653

74. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

Cooler Jobs. Mega Kollegen. Top Zukunft.

Du hast Lust
auf Nachhaltigkeit,
Technik und Energie?

*Dann komm
zu uns!*



Jetzt bewerben:
www.hansewerk.com

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

74. Jahrgang · Juli/August 2022

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 44, gültig ab 1. Januar 2022.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 102,30 €
zzgl. Versandkosten von 8,80 €.

Einzelheft 12,70 € (Doppelheft 25,40 €)
zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Getreideernte bei Ottendorf
Foto: Daniel Kiewitz

Aufsätze

Prof. Dr. Dr. Rainer Hering
150 Jahre Landesarchiv: Staatliche und nichtstaatliche Archive in Schleswig-Holstein190

Dr. Björn Otte
Lehrkräftemangel an Volkshochschulen: Begeisterung leben und weitergeben – vhs-Kurse leiten193

René Nissen, Jens Vollprecht
Gut geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Mehrwerte für Schleswig-Holsteins Gemeinden195

Dr.-Ing. Margita Meyer
Historische Alleen in kommunalem Besitz: Plädoyer für eine öffentliche Förderung ihrer Pflege und für ihren Erhalt198

Rechtsprechungsberichte

1. BVerfG:
Windenergiebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern im Grundsatz zulässig199

2. VGH Freiburg:
Eilantrag gegen Erhöhung von Bewohnerparkgebühren von 30 auf 360 Euro erfolglos200

Aus der Rechtsprechung

Ermittlungspflicht des Kreises bei der Erhebung der Kreismulde
Urteil des BVerwG vom 27.09.2021 - Az.: 8 C 30.20201

Aus dem Landesverband205

Infothek211

Mobilität im ländlichen Raum213

Gemeinden und ihre Feuerwehr214

Pressemitteilungen214

Personalnachrichten215

Buchbesprechungen215

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Energie Olympiade bei.
Wir bitten um Beachtung.

150 Jahre Landesarchiv: Staatliche und nichtstaatliche Archive in Schleswig-Holstein

„Von den Archivalien [...] haben sich die Archiv-Beamten Kenntniß zu verschaffen“

Prof. Dr. Dr. Rainer Hering, Leiter des Landesarchivs Schleswig-Holstein



Der Landesarchivtag am 22. Juni 2022 in Rendsburg

Üblicherweise beginnt der Schleswig-Holsteinische Archivtag, seit er regelmäßig hier im Nordkolleg in Rendsburg stattfindet, mit der Vorstellung der Archivsituation in einer Region, vorzugsweise einem Kreis.¹ Heute weichen wir davon ab und stellen das Landesarchiv vor. Anlass ist dessen 150-jähriges Bestehen im vorletzten Jahr, das wir durch die Corona-Krise nur sehr eingeschränkt und in kleinem Rahmen begehen konnten. Wir planen aber weiterhin einen Tag der offenen Tür im Schleswiger Prinzenpalais, sobald es wieder möglich ist – Sie alle sind herzlich eingeladen! Wir haben eine Pinnwand aufgestellt, an der Sie Wünsche und Glückwünsche an das Landesarchiv formulieren können.

Die Anfänge des Archivwesens

Archivarinnen und Archivare denken in Jahrhunderten, da mögen gerade mal 1,5 Jahrhunderte eine kurze Zeit sein. Und in der Tat: Die im Landesarchiv verwahrte Überlieferung reicht viel weiter zurück: Unser ältestes Archivalium stammt aus dem Jahr 1059.² Die in Schleswig-Holstein herrschenden

Schauenburger und Oldenburger unterhielten seit dem Mittelalter Archive, um ihre in Urkunden niedergeschriebenen Rechte zu sichern. Nach dem Deutsch-Dänischen Krieg wurde Schleswig-Holstein 1867 eine Provinz im preußischen Staatsverband. Da jede preußische Provinz über ein staatliches Archiv verfügte, erhielt auch der Regierungssitz Schleswig 1870 ein Staatsarchiv. Doch dessen Einrichtung vollzog sich als mehrjähriger Prozess; einen punktuellen Gründungsakt gab es nicht. Es fehlte an Archivalien, Personal und geeigneten Räumlichkeiten. Infolge des Wiener Vertrags von 1864 begannen langgestreckte Verhandlungen mit Dänemark zwischen 1868 und 1875, um die Auslieferung von schleswig-holsteinischen Archivalien zu erreichen. 1869 konnten aufgrund einer Reise durch die Provinz Unterlagen für das Archiv zusammengezogen werden. Ein Jahr später wurde erstmals Personal fest eingestellt – auf diesen Anlass beziehen wir uns für dieses Jubiläum.³

Im April 1871 übernahm Georg Hille (1841-1911) für vier Jahrzehnte die Leitung. Nach einem Provisorium auf Schloss Gottorf wurde Raum im Hatten'schen Hof, der ehemaligen Domschule, in der Süderdomstraße in Schleswig gefunden. Der bereits seit 1870 oft diskutierte Umzug nach Kiel erfolgte 1922/23, als dort ein ehemaliges Marindepot in der Karlstraße zur Verfügung stand. Nach dessen Zerstörung 1945 wurden die ausgelagerten Archivalien wieder nach Schleswig gebracht, wo das Landesarchiv seit 1947 erneut im Schloss Gottorf untergebracht war, bis es 1991 seine eigenen Räume im Prinzenpalais aus dem Jahr 1700 mit einem hochmodernen und funktionalen Neubau – dem ersten Archivzweckbau im Lande – beziehen konnte. 1987 wurde hier das Landesfilmarchiv Schleswig-Holstein gegründet, um die visuelle Überlieferung unseres Landes zu bewahren. Es ist die zentrale Stelle in Schleswig-Holstein für die dauerhafte Bewahrung landesbezogener Filmdokumente. Im Juni 2019 wurde

das Digitale Archiv Schleswig-Holstein im Landesarchiv freigeschaltet, um für das Land die digitale Überlieferung zu sichern. Beide Einrichtungen stehen also auch anderen Archiven zur Verfügung.

Die hier sehr kurz zusammengefasste Geschichte des Landesarchivs Schleswig-Holstein können Sie für die Jahre bis 1947 ausführlich nachlesen in der Dissertation, die Sarah Schmidt über das Staatsarchiv Schleswig bzw. Kiel, also über die preußische Zeit der Landesarchivgeschichte, verfasst hat. Die Studie ist in der Veröffentlichungsreihe des Landesarchivs online und gedruckt publiziert.⁴

Das Verhältnis von staatlichem und kommunalem Archivwesen

Auf dieser Basis möchte ich heute einen Blick insbesondere auf das Verhältnis von staatlichem und kommunalem Archivwesen in Schleswig-Holstein werfen und dabei die in der Geschichte deutlich werdenden engen Verbindungen herausstellen.

Welche Einstellung die staatlichen Archive im 19. Jahrhundert zum nichtstaatlichen Archivgut hatten, zeigt die „Instruktion für die Beamten der Staats-Archive in den Provinzen“, die am 31. August 1867 in Preußen erlassen wurden. Darin wurden die verschiedensten Bereiche des Archivwesens geregelt, von der Nutzung, über die Sicherheit und Ordnung der Archive, bis hin zur Praxis der Übernahme. Zum Thema nichtstaatliche Archivalien steht dort:

„§ 18: Von den Archivalien, welche im Besitz von Städten, Korporationen, Stiftungen und Kirchen der Provinz oder in Privatbesitz sind, haben sich die Archiv-Beamten Kenntniß zu verschaffen, Ver-

¹ Vortrag, gehalten am 22. Juni 2022 um 10.20 Uhr auf dem 29. Schleswig-Holsteinischen Archivtag im Nordkolleg in Rendsburg.

² Kommentierte Beständeübersicht des Landesarchivs Schleswig-Holstein. Bestandsaufnahme zum 150-jährigen Bestehen. Hrsg. von Rainer Hering (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 120). Hamburg 2020.

³ Rainer Hering: Auf einen Blick – das Landesarchiv Schleswig-Holstein. In: Kommentierte Beständeübersicht des Landesarchivs Schleswig-Holstein. Bestandsaufnahme zum 150-jährigen Bestehen. Hrsg. von Rainer Hering (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 120). Hamburg 2020, 1-14.

⁴ Sarah Schmidt: Archivarbeit im Wandel. Das Beispiel des preußischen Staatsarchivs in Schleswig-Holstein 1870–1947 (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 121). Hamburg 2021.

zeichnungen derselben aufzustellen und, wenn irgend thunlich, Abschriften derselben zu nehmen und dem Archive einzuverleiben.“⁵

Hier wurde den Staatsarchiven eine gewisse Zuständigkeit gegenüber den nicht-staatlichen Archivalien vorgeschrieben, wenn auch in einer eher überwachenden Funktion, die aber nicht optional war – die Archiv-Beamten *haben* sich Kenntnis zu verschaffen, sie mussten es also tun. Dennoch sollten diese Archivalien nicht als solche in den Besitz des Staatsarchivs übernommen werden, sondern lediglich Abschriften, sofern das möglich wäre. Das Eigentumsrecht wurde also gewahrt. In der Praxis war es üblich, nichtstaatliche Archivalien als Deposita zu übernehmen; gerade Städte machten häufig davon Gebrauch, so dass die Unterlagen in staatlicher Hand sicher und geordnet aufbewahrt werden konnten; diese Abgabe war freiwillig. Um die Jahrhundertwende wurde sich noch intensiver von Seiten der Staatsarchive um das nichtstaatliche Archivwesen gekümmert: Nunmehr wurden allerdings die städtischen Dokumente nicht mehr übernommen, es wurden vielmehr Archivare für mehrere Monate abgestellt, um diese Archivalien vor Ort zu sortieren und Verzeichnisse anzulegen. Allerdings hält eine solche Ordnung ohne Aufsicht erfahrungsgemäß nicht lange. Es brauchte somit dauerhaftere Strukturen, was vereinzelt, aber bei weitem nicht überall, mit der Einrichtung von Stadtarchiven geschah, was aber bei weitem nicht überall der Fall war.

Daher gab es in den 1920er Jahren erneut von staatlicher Seite Initiativen, dauerhaftere Strukturen für die Betreuung der nichtstaatlichen Archivalien zu schaffen. Dies lag unter anderem daran, dass es ein großes Interesse an dem Inhalt dieser Quellen gab. Nach der Niederlage im Ersten Weltkrieg wurde verstärkt das deutsche Nationalgefühl betont, was wiederum zu einer vermehrten Beschäftigung mit der eigenen lokalen und regionalen Geschichte führte. Die staatlichen Archive sahen die Notwendigkeit, das nichtstaatliche Archivwesen stärker zu regulieren und vor allem an sich zu binden. Es wurde in Preußen versucht, ein generelles Aufsichtsrecht über die nichtstaatlichen Archive zu erlangen. Dafür wurde das sogenannte Archivalienschutzgesetz ausgearbeitet, dass jedoch nicht durchgesetzt werden konnte. Damit hätten die Staatsarchive die Möglichkeit gehabt über nicht-staatliche Dokumente zu verfügen.

Nach dem Scheitern dieser Initiative wurden andere Wege gesucht, um sich um die kommunale Quellensicherung zu kümmern. Aus dem baden-württembergischen Raum gab es das Prinzip der Archivpfleger. Archivpflege war die Bezeichnung, die die staatlichen Archivare lange Zeit für die Betreuung des nicht-

staatlichen Archivwesens benutzten. Archivpfleger wurden nun ehrenamtlich tätige Personen, die damit beauftragt wurden, für ein bestimmtes Gebiet über die nichtstaatlichen Archivalien informiert zu sein. Es gab meist Schulungen für diese Archivpfleger und sie bekamen eine offizielle Bescheinigung vom Oberpräsidenten der Provinz. Sie erstellten ggf. einfache Verzeichnisse und machten auf schlechte Unterbringungen aufmerksam. Auch in den Geschichtsvereinen gab es häufiger Projekte zur sogenannten „Inventarisierung“ von Archiven, also der Anlegung von Verzeichnissen. Dies geschah oft in Kooperation mit den staatlichen Archiven.

Das System der Archivberatungsstellen und „Drittes Reich“

Ein anderes System, das sich später im „Dritten Reich“ durchsetzte, stammte aus Westfalen: die Archivberatungsstelle. Diese Einrichtungen waren oft den Staatsarchiven angegliedert, sie unterstanden aber der Provinz, also nicht dem Staat. Hier sollten die kleineren Archive beraten und betreut werden. Für die staatlichen Archivverwaltungen und die einzelnen Archivleiter stand in der Regel der Schutz der nichtstaatlichen Archivalien im Vordergrund. Denn: Immer wieder gab es Berichte über die schlechte Unterbringung, über vermoderte Archivalien, Schäden durch Ungeziefer oder einfach Verlust wichtiger Dokumente.

Darüber hinaus ging es manchen Archivaren auch um die Erhöhung ihres Prestiges. In Schleswig-Holstein beispielsweise setzte sich der Urkundenbestand im Staatsarchiv lange Zeit zu einem Großteil aus städtischen Leihgaben zusammen, da die staatliche Überlieferung nicht im Land, sondern in Kopenhagen war. Die Übernahme dieser städtischen Urkunden hatte – zumindest aus damaliger Perspektive – ein Zuwachs an Ansehen gebracht. Nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten 1933 änderten sich aufgrund der erforderlichen „Ariernachweise“ der Umgang mit und die Wertschätzung von nichtstaatlichem Archivgut. Als Quellen dafür waren vor allem Kirchenbücher wichtig, in denen Geburten, Hochzeiten und Sterbefälle aufgezeichnet worden waren. Diese befanden sich meist in den Gemeinden oder in kirchlichen Archiven bzw. bei den Pfarr- oder Kirchenbuchämtern. Um die Nutzung zu erleichtern, gab es verschiedene Initiativen zu einer sogenannten „Verkartung“ der Kirchenbücher. Das Ziel war es, für jede Person eine Karteikarte anzulegen, auf der die Daten aus den Kirchenbüchern aufgeführt wurden, um auf einen Blick sichtbar zu werden. Damit sollten die Informationen schneller auffindbar sein. Zeitgleich wurde diese Arbeit auch dazu genutzt, sogenannte „Judentaufen“ auswerfen zu können, also

von Juden, die im 19. Jahrhundert zum Christentum konvertiert waren. Diese Verkartungen wurden oft in den Staatsarchiven oder unter deren Federführung durchgeführt.⁶

Am 12. Dezember 1938 wurde die Ausfuhr von Wertsachen bei der Auswanderung beschränkt, was die Archivare zum Anlass nahmen, sich über die in jüdischen Privatbesitz befindlichen Urkunden und Dokumente zu informieren, die wiederum wertvoll für die Ausstellung der Ariernachweise sein konnten. In Kiel bat der Direktor des Staatsarchivs und Gaustellenleiter für Sippenkunde, Gottfried Ernst Hoffmann (1898-1978), die entsprechenden Stellen darum informiert zu werden, wenn bestimmte Personen „abwandern“, damit diese Archivalien sichergestellt werden können. „Abwanderung“ war der von den Nationalsozialisten euphemistisch gebrauchte Begriff für Flucht, Vertreibung und später auch Deportationen.

Ein Beispiel für die unrechtmäßige Übernahme von Unterlagen war der Umgang mit Material von unter der NS-Herrschaft verbotenen Organisationen. Am 14. Juli 1933 wurde bestimmt, dass die einzige politische Partei in Deutschland die NSDAP sei. Schon im Vorfeld waren aber faktisch alle Parteien aufgelöst worden, die SPD sogar verboten. Politiker waren in „Schutzhaft“ genommen und Parteizentralen geplündert worden. Die Akten der SPD waren von der Polizei beschlagnahmt und teilweise den Staatsarchiven angeboten worden. Ein ähnliches Schicksal erlitten auch die Dokumente von Freimaurern, deren Logen im August 1935 verboten worden waren. Auch sie wurden beschlagnahmt, teilweise zerstört, zum Teil kamen sie jedoch in die Staatsarchive. Das Staatsarchiv Kiel hat so Unterlagen von einigen SPD-Ortsverbänden erhalten – das Landesarchiv Schleswig-Holstein hat inzwischen mit der SPD den dauerhaften Verbleib dieser aus heutiger Sicht unrechtmäßig in sein Magazin gelangten Unterlagen einvernehmlich geklärt und rechtlich geregelt.

Im Laufe der 1930er Jahren war die Aufga-

⁵ Zitiert nach Schmidt 217.

⁶ Jürgen Sielemann: Das Staatsarchiv Hamburg und die Personenforschung in der NS-Zeit. In: Aus erster Quelle. Beiträge zum 30-jährigen Jubiläum des Staatsarchivs der Freien und Hansestadt Hamburg. Hrsg. von Joachim W. Frank und Thomas Brakmann. Hamburg 2013 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 22), S. 85-104; Sarah Schmidt: Das Staatsarchiv Hamburg im Nationalsozialismus (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 24). Hamburg 2016. Vgl. Rainer Hering (Hrsg.): Archive und der Nationalsozialismus. Themenheft Archivar 4/2017, 70. Jg. (2017), 360-411.

be, sich mit den nichtstaatlichen Archivalien zu befassen, in vielen preußischen Provinzen dadurch geregelt, dass Archivberatungsstellen gegründet wurden. Deren Errichtung war in einem Erlass des Innenministers vorgesehen worden, dem im Frühjahr 1938 auch in Schleswig-Holstein entsprochen wurde. Eingerichtet wurde eine eigene Stelle und Albert Fister (1889-?) als Mitarbeiter dort beschäftigt; die Leitung oblag natürlich dem Direktor des Staatsarchivs.

In der Provinzialverwaltung allerdings gab es starke Bestrebungen, die Betreuung der nichtstaatlichen Archivalien in eigener Regie durchzuführen. 1939 ging deswegen die Verwaltung der Archivberatungsstelle auf die Provinzialverwaltung über. Hoffmann hatte jedoch weiterhin die Leitung inne und unterstand in dieser Funktion dem Landeshauptmann, während er gleichzeitig Direktor des Staatsarchivs war. Diese Regelung war so lange erfolgreich, bis Hoffmann im September 1943 zum Kriegsdienst eingezogen wurde. Dies nahm der Landeshauptmann zum Anlass, einen neuen Leiter zu ernennen. Obwohl mit Walther Stephan (1873-1959) eine Vertretung für Hoffmann greifbar war, wurde Carl Wilhelm Hahn (1898-1982) zum neuen Leiter ernannt. Stephan wurde übergangen mit dem Hinweis auf sein hohes Alter (70). Zudem benötigten die durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen der nichtstaatlichen Archivalien einer jüngeren Kraft. Stephan berichtete an den Generaldirektor, dass er gar nicht gefragt worden sei und fügte hinzu: Ob bei der Übertragung der Leitung an Hahn „die Rücksicht auf mein Alter maßgebend gewesen ist, lass' ich dahingestellt.“ Viel wahrscheinlicher ist Stephans Vermutung, dass dies der erste Schritt war, um den Direktor des Staatsarchivs dauerhaft aus der Leitung der Archivberatungsstelle zu verdrängen.⁷

Die Übertragung der Leitung der Archivberatungsstelle ab September 1943 an Wilhelm Hahn erschien für die Provinzialverwaltung konsequent, da dieser bereits die Aufsicht über einen gewissen Teil der nichtstaatlichen Archivalien durch das Sippenamt und das einrichtende Provinzialarchiv innehatte. Der Kriegsverlauf verhinderte jedoch, dass dieser Plan umgesetzt werden konnte. Die Archivberatungsstelle war immer stärker in die Sicherung der nichtstaatlichen Archivalien vor dem Luftkrieg involviert und organisierte 1944 Auslagerungen in ein Bergwerk in Heilbronn. Dabei entwickelte Hahn nur wenig Initiative und überließ die konkrete Arbeit vor allem Fister.⁸

Das Archivwesen nach dem Zweiten Weltkrieg

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde die Archivberatungsstelle aufgelöst und deren Aufgaben gingen an das

Staatsarchiv über. Die Archivare organisierten die Rückführung der nichtstaatlichen Archivalien aus Heilbronn in der amerikanischen Besatzungszone in den Rohbau eines Lazaretts in Kronshagen. Dort wurden die Archivalien im August 1946 gesammelt, geordnet und an die Archivbesitzer zurückgegeben.

Eine zentrale Archivberatung ist, anders als in anderen Bundesländern, in Schleswig-Holstein nicht mehr geschaffen worden. Das im Landesarchivgesetz von 1992 vorgesehene Beratungsangebot wurde nicht so intensiv genutzt, als dass man damit eine eigene Stelle hätte finanzieren können.⁹

Seit 1985 richtet das Landesarchiv mit den kommunalen Spitzenverbänden und seit seiner Gründung 1999 zusammen mit dem Verband der Schleswig-Holsteinischen Kommunalarchivarinnen und -archivare e.V. (VKA) die Schleswig-Holsteinischen Archivtage aus. Diese „sollen den Erfahrungs- und Gedankenaustausch der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Archivare in Schleswig-Holstein fördern, die Besonderheiten der vielfältigen Archivlandschaft jeweils am Beispiel des Tagungsortes und seines Umlandes vorstellen und vor allem auch die Archivträger und die interessierte Öffentlichkeit über grundsätzliche und aktuelle Archivprobleme informieren.“¹⁰ Zugleich sind sie auch ein zentrales Forum, um das Schleswig-Holsteinische Archivwesen in Politik und Gesellschaft positionieren zu können. Auch den alle drei Jahre stattfindenden Norddeutschen Archivtag bereiten wir gemeinsam vor. Rege genutzt wird das Angebot des seit 1987 bestehenden Landesfilmarchivs im Landesarchiv, die filmische Überlieferung gerade der kommunalen Archive professionell zu überliefern.¹¹ Das ist kostspielig, uns aber wichtig.

Der historische Überblick hat gezeigt, dass in Schleswig-Holstein die staatliche und die kommunale Ebene in der Archivierung eng miteinander verbunden waren und sind. Viele Initiativen gingen von staatlicher Seite aus, die eine gewisse Verantwortung für die Überlieferungssicherung im ganzen Land wahrnahm. Entscheidend ist jedoch: Nur gemeinsam können wir Archivarinnen und Archivare in Schleswig-Holstein unserem gesetzlichen Auftrag angemessen nachkommen und die historische sowie die juristische Überlieferung unseres Landes dauerhaft sichern.

Ein starkes und vielfältiges Archivwesen in allen Sparten ist mir auch persönlich wichtig, daher habe ich auch mehrere Angebote, kommunale Überlieferung in das Landesarchiv zu übernehmen, abgelehnt. Im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten sollen die Unterlagen am Ort greifbar sein.

Unterstützungsangebot für kommunalen Archive

Das Landesarchiv unterstützt die Arbeit der kommunalen Archive und des VKA nachdrücklich. Gemeinsam haben wir es geschafft, dass die Kreise Segeberg und Rendsburg-Eckernförde Kreisarchive erhalten haben. Gemeinsam vertreten wir die archivischen Interessen in Politik und Gesellschaft, z.B. durch Diskussionen im politischen Raum, zuletzt zum Thema „Wozu Ortsarchive?“ in Pinneberg am 27. Februar 2019 und am 8. März 2022 mit den Fraktionsvorsitzenden der politischen Parteien im Landtag aus Anlass des 150jährigen Bestehens des Landesarchivs.

Das Land Schleswig-Holstein fördert über das Landesarchiv den VKA sowie im Bereich der Bestandserhaltung alle öffentlichen Archive auch finanziell. Wir bilden Archivarinnen und Archivare im gehobenen und im höheren Dienst gerade auch für die Kommunen im Lande aus. Darüber hinaus hat das Landesarchiv mit einigen nicht fachlich geführten Archiven Beratungsverträge abgeschlossen und berät diese fachlich bzw. bietet Fortbildungsmöglichkeiten für die dort tätigen Personen an. Einige Kommunalarchive haben zusätzlich in den letzten Jahren Beratungsleistungen unserer Restauratorin Rebecka Thalmann im Bereich Bestandserhaltung nachgefragt. Dabei werden die Möglichkeiten des Landesarchivs sehr stark in Anspruch genommen. Eine eigene Stelle allein in diesem Feld ist seit langem überfällig. Daher freue ich mich sehr, dass nun in diesem Jahr die „Landesfachberatungsstelle für Bestandserhaltung in Schleswig-Holstein“ befristet bis Ende 2024 geschaffen und mit Matthias Kühlenkötter hervorragend besetzt werden konnte. Nutzen Sie alle gern dieses Beratungsangebot, damit die geplante Verstärkung der Landesfachberatungsstelle gelingen kann!

Als Problem muss ich in diesem Kontext benennen – und das ist Ihnen allen nur zu bekannt –, dass die im Landesarchivge-

⁷ Zitiert nach Schmidt 288.

⁸ Schmidt 289; vgl. Sarah Schmidt: Der Weg der Archive im Zweiten Weltkrieg. In: *Archivar* 70 (2017), 396–401.

⁹ § 4 Abs. 7 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 11. August 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992, S. 444).

¹⁰ Schleswig-Holsteinische Archivtage 1985-1987. Ansprachen und Vorträge. Hrsg. von Angelika Menne-Haritz (Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs 20). Schleswig 1987, S. 5.

¹¹ Dirk Jachomowski: Das schleswig-holsteinische Landesfilmarchiv. In: *Hamburger Flimmern. Die Zeitschrift des Film- und Fernseh Museums Hamburg e.V.* Hamburg No. 22 (2015), S. 12-14.

setz in Paragraph 15 festgeschriebene Archivierungspflicht nicht von allen Kommunen eingehalten wird, da es z.T. gar keine Kommunalarchive gibt (z.B. im Kreis Ostholstein) oder die erforderliche Fachlichkeit in den Archiven weder personell noch von der Ausstattung her gegeben ist – und erstere auch nicht durch das Landesarchiv mittels eines Beratungsvertrages gesichert wird.¹² Entsprechende Initiativen vor Ort, diese Situation zu ändern, werden vom Landesarchiv nachdrücklich unterstützt – zuletzt gab es am 3. März 2022 ein Gespräch mit dem Landrat des Kreises Ostholstein Reinhard Sager.

Seit Jahren Thema auf jedem Schleswig-Holsteinischen Archivtag ist die digitale Überlieferungssicherung. Durch die Entscheidung des Landesarchivs für den Aufbau eines Digitalen Archivs Schleswig-Holstein (DASH) und für seine Mitgliedschaft in länderübergreifenden Entwicklerverbünden beim Archivinformationssystem Arcinsys und bei der digitalen Magazinierung können kostengünstig andere öffentliche Archive, vor allem also die der Kommunen, aufgenommen werden. Für den DAN-Verbund musste dafür eine sehr kostspielige europaweite Ausschreibung durchgeführt werden, die es ihnen nun ermöglicht, ohne eigene Ausschreibung preisgünstig digitale Unterlagen zu sichern.

Für die Umstellung auf Arcinsys bietet das Landesarchiv den Kommunalarchiven kostenlos sein Skript zur Ausleitung aus den AIDA Versionen 2 und 3 an und übernimmt die Einleitung der Daten in Arcinsys. Lediglich die Ausleitung ist ausschließlich Sache der Kommunen.¹³

Seit über fünf Jahren engagiert sich das Landesarchiv nachdrücklich dafür, bei den kommunalen Spitzenverbänden und dem IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) eine Stelle für die digitale Archivierung in den Kommunen einzurichten. Immerhin gibt es jetzt seit März 2022 diese Kommunale Servicestelle, die mit André Algarve kompetent besetzt ist. Für zwei weitere Stellen laufen die Besetzungsverfahren. Das umfassende Angebot des Landesarchivs ermöglicht es den öffentlichen Archiven Schleswig-Holsteins, nicht nur das Landesarchivgesetz, sondern auch das Onlinezugangsgesetz zu erfüllen.

Dieses umfangreiche und finanziell aufwändige Engagement des Landesarchivs erfordert es aber auch, dass gerade die Kommunalarchive ihre Interessen gegenüber ihren Trägern formulieren und von dort her einen Druck in den politischen Raum entfalten, um die gesetzlichen und fachlichen Anforderungen der Sicherung der rechtlichen und historischen Überlieferung sicherstellen zu können. Diese Aufgabe kann ihnen das Landesarchiv nicht abnehmen. Nur wenn sie die juristischen und archivischen Notwendigkeiten formulieren und ihre Umsetzung aktiv einfordern, ggf. mit medialer Unterstützung, kann auch von staatlicher Seite zielführend unterstützt werden.

Heute im 21. Jahrhundert leben wir in einer archivgeschichtlich einmaligen Situation: Der vielschichtige Transformationsprozess der Digitalisierung unserer Gesellschaft – und damit auch von Legislative, Exekutive und Judikative – verlangt es, dass neben dem „Frontend“ der Schriftgutverwaltung auch die Archive,

also das „Backend“, erweitert werden müssen, um die vielfältigen Formate und Systeme der digitalen Welt in Schleswig-Holstein dauerhaft sichern zu können. Neben der E-Akte sind es gerade die ca. 500 Fachverfahren im Lande, die auf Archivwürdigkeit geprüft, ggf. übernommen und dauerhaft gesichert werden müssen. Auf kommunaler Seite gilt entsprechendes. Das ist wahrlich keine einfache Aufgabe.

Gerade deswegen kann es ein gut aufgestelltes, diese Anforderungen erfüllendes Archivwesen in Schleswig-Holstein nur geben, wenn Land und Kommunen – und alle anderen öffentlichen Träger – zusammenwirken und sich gemeinsam aufstellen. Wir müssen gemeinsam sicherstellen, dass unsere heutige Überlieferung auch in fünfzig und einhundert Jahren noch vorhanden ist.

¹² § 15 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 11. August 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992, S. 444).

¹³ Rainer Hering: Begrüßung zur Eröffnung des Digitalen Archivs Schleswig-Holstein (DA SH) am 5. Juni 2019 um 11:00 Uhr im Landesarchiv Schleswig-Holstein in Schleswig. In: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland 39 (2019), 45-48; ders.: Archive in Schleswig-Holstein – Überlieferungssicherung im Verbund. In: Die Gemeinde. Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein 69. Jg. Heft 4/2017, 99-103.; Wulf Pingel: Digitale Archivierung als Herausforderung. In: Ebd., 103-108; ders.: Digitale Archivierung als Herausforderung. In: Auskunft. Zeitschrift für Bibliothek, Archiv und Information in Norddeutschland 39 (2019), 62-78.

Lehrkräftemangel an Volkshochschulen: Begeisterung leben und weitergeben – vhs-Kurse leiten

Dr. Björn Otte, Referent für Kommunikation beim Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins



Der Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins stellt fest, dass es zunehmend schwieriger wird, zu wichtigen Themen an Volkshochschulen Angebote zu machen. Zwar gilt dies nicht allorts gleichermaßen, doch zunehmend seit Beginn der Corona-Pandemie und umso stärker in ländlichen Gemeinden. Die Suche nach nebenberuflichen Kursleitungen verbindet der vhs-Landesverband mit einem besonderen Angebot: der

vhs-Online-Akademie. Wer daran teilnimmt, erhält in einem zeitlichen Umfang von 24 beziehungsweise 33 Unterrichtsstunden in zwei Modulreihen alles nötige Handwerkszeug, um aus einem Thema interessante Bildungsangebote für Erwachsene zu machen – und dies sowohl traditionell vor Ort, angereichert mit zeitgemäßen digitalen Medien, als auch im immer stärker verbreiteten Online-Unterricht. Aufgrund der Vollkostenförderung aus EU-Mitteln ist die Teilnahme daran bis Juni 2023 kostenlos – sowohl für die zukünftigen Kursleitungen als auch für die Volkshochschulen, an denen sie tätig werden.

Die Pandemie mit mehreren Monaten ohne Präsenzbetrieb hat an Volkshochschulen in Schleswig-Holstein dazu geführt, dass Lehrkräfte abhandengekommen sind. Was bereits vor einigen Jahren mit dem Generationenwechsel begonnen hat, gewann seit 2020 stark an Tempo:

Viele Kursleitungen haben ihre Tätigkeit beendet, um einen gesicherteren Neben-erwerb oder eine Festanstellung zu bekommen oder um den immer wieder herausgeschobenen Ruhestand anzutreten. Lehrkräfte an Volkshochschulen arbeiten traditionell im Nebenberuf auf Honorarbasis. Für viele ist die Motivation, das Thema, mit dem sie sich sehr gut auskennen und das ihnen ein Herzensanliegen ist, an andere weiterzugeben. Ein hohes Einkommen verspricht diese Tätigkeit zwar nicht, doch durch die Anwendung der Übungsleiterpauschale von derzeit bis zu 3.000 Euro pro Jahr ist es sehr unbürokratisch – befreit von Einkommenssteuer und Sozialabgaben.

Je nach der Anzahl fehlender Kursleitungen stehen wichtige Angebotsbereiche der Volkshochschulen auf der Kippe. Das kann insbesondere für die oft ehrenamtlich oder mit geringen Stundenanteilen geleitete Volkshochschule einer ländlichen Gemeinde große Einschnitte bedeuten. Fallen Sprachkurse oder Angebote der Gesundheitsprävention weg, bedeutet dies für die Menschen im Ort Verzicht oder längere Wege. Zudem trifft man nicht mehr die Leute aus dem direkten Umfeld – was einer Gemeinde Zusammenhalt geben kann – sondern aus ganz anderen Regionen. Die Folgen sind nicht so eklatant, dass man sie sofort bemerken würde. Absehbar sinken jedoch Gesundheitskompetenz, Zusammenhalt und Engagement in der Gemeinde; neu Zugezogene haben eine Option weniger, um Anschluss zu finden, Ältere und Bildungsbenachteiligte drohen von der Digitalisierung abgehängt zu werden. Die Attraktivität kleinerer Gemeinden sinkt. Dies zeigt, dass Erwachsenenbildung als Teil der Daseinsvorsorge ernst genommen werden muss.

Die Schwerpunkte und Bedarfe sind nicht überall die gleichen. Der Gesamtbedarf an Lehrkräften kann daher auch nicht leicht beziffert werden. Betroffen sind allerdings vor allem die folgenden Bereiche:

- **Vorbereitungskurse auf Schulabschlüsse:** Teilweise können Wahlpflichtfächer nicht angeboten werden, in wenigen Fällen ist die Durchführung ganzer Kurse bedroht. Dies ist ein Bereich, in dem sich viele pensionierte Lehrer/-innen engagiert haben, die nun entweder dem Ruhestand den Vorzug geben oder teilweise auch noch an Schulen gebraucht werden. Dies ist aus Sicht des vhs-Landesverbandes besorgniserregend, da während der Pandemie die Zahl derjenigen gestiegen ist, die die Schule ohne Abschluss verlassen; der Bildungsbericht Schleswig-Holstein 2022 geht von einer Verdoppelung aus.
- **Gesundheitskurse/Prävention:** Der potenzielle Lehrkräfte-Nachwuchs sucht

eher nach längerfristigen Arbeitsmöglichkeiten in größerem Umfang als einem oder zwei Abendkursen.

- **Deutsch als Zweitsprache:** Die geforderte akademische Qualifikation ist sehr hoch, was zur Folge hat, dass Lehrkräfte sich eher für eine Festanstellung entscheiden. Der hohe Bedarf der Schulen und Berufsschulen sorgt oft für eine Abwanderung von der vhs.
- **Fremdsprachkurse:** Insbesondere skandinavische Sprachen sind in Schleswig-Holstein sehr beliebt und können schon länger nicht mehr der Nachfrage entsprechend angeboten werden.
- **Dazu kommt ein sichtbar gestiegener Bedarf an digitalen Angeboten.** Neue Lehrkräfte bieten die Chance diese Nachfrage zu bedienen. Deshalb legen die schleswig-holsteinischen Volkshochschulen einen besonderen Schwerpunkt auf die Fortbildung in der Lehre mit digitalen Medien.

Um neue Lehrkräfte werben die Volkshochschulen selbstständig – jeweils angepasst an ihren konkreten, thematischen Bedarf. Unterstützt werden sie dabei vom Deutschen Volkshochschul-Verband, der Vorlagen für Werbematerial zu Lehrkräftewerbung bereitstellt, und vom Landesverband der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins. Dieser hat ein besonderes Projekt ins Leben gerufen, das neuen Lehrkräften – die zwar versiert in ihrem Fach sind, aber noch wenig oder keine Unterrichtserfahrung haben – eine Fortbildung für die Erwachsenenbildung ermöglicht: die vhs-Online-Akademie Schleswig-Holstein (Link: vhs-akademie.sh). Das Angebot gliedert sich in zwei

Modulreihen. Grundlage für alle, die sich zunächst mit dem Unterrichtsaufbau und erwachsenengerechten Lernmethoden vertraut machen wollen, ist *vhs.basic*. Da sich die Digitalisierung in rasantem Tempo entwickelt, wird dem Unterricht mit digitalen Medien, in Online-Phasen oder in kompletten Internet-Kursen in dieser Fortbildung viel Raum gegeben: Mit *vhs.digital* wird der Einstieg in den digital erweiterten Unterricht an Volkshochschulen einfach umsetzbar und fundiert, sowohl für neue Lehrkräfte als auch für diejenigen, die sich weiterbilden möchten. Beide Modulreihen schließen mit Zertifikat ab.

Infobox:

Ein weiterer Beitrag der schleswig-holsteinischen Volkshochschulen zur Förderung des Miteinanders in den Kommunen ist die Ehrenamtsakademie. Diese wird im Rahmen der Engagementstrategie durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gefördert. Hier haben engagierte Bürger/-innen die Möglichkeit, sich zu grundlegenden Themen weiterzubilden und auszutauschen.

Das Portal mit aktuellen Informationen und Angeboten ist: www.Engagierte-in.sh.de.



Motiv der Bundesweiten Kampagne zur Suche nach Kursleitungen



Informationsmaterial zur vhs-Online-Akademie SH

Das Projekt des Landesverbands der Volkshochschulen Schleswig-Holsteins startete am 1. August 2021. Finanziert wird es bis Mitte 2023 mit rund 580.000 Euro durch das Programm REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe/Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas). Aufgrund dieser Förderung entstehen während der Projektlaufzeit keine Kosten – weder für die neuen Lehrkräfte noch für die Volkshochschulen. Ein weiteres nach wie vor bestehendes Angebot ist die Erwachsenenpädagogische Qualifikation (EPQ). Diese ist umfangreicher und geht mehr ins Detail, bedarf allerdings

eines Teilnahmebeitrags, der vielfach dank Fördermitteln des jeweiligen Kreises von den Volkshochschulen oder Kreisarbeitsgemeinschaften für neue Lehrkräfte getragen wird.

Wer eine Fortbildung an der vhs-Online-Akademie absolviert, kann danach auf der angegliederten Vernetzungsplattform seine Daten und Angebote veröffentlichen. Diese Plattform ist Lehrkräften und Volkshochschulen zugänglich und fungiert als Schnittstelle für den Austausch von Angeboten, die Volkshochschulen bei der Programmplanung helfen und es Kursleitungen ermöglichen landesweit Interessenten zu finden.

Die Vorteile für Schleswig-Holsteins Gemeinden, eine Volkshochschule zu betreiben, sind vielseitig: Die vhs kann vor Ort und ohne lange Wege Bildungsangebote machen und so zur Gesundheitsförderung, zur Integration von Zugewanderten, zum kompetenten Umgang mit Digitalisierung, zur Unterstützung für nachhaltiges Handeln, zur Fachkräfteentwicklung und allem voran zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beitragen, indem sie Raum für Begegnungen schafft. Solide Strukturen für Weiterbildung und Begegnung sind für jede Gemeinde unverzichtbar. Die Volkshochschulen unterstützen sie dabei.

Gut geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Mehrwerte für Schleswig-Holsteins Gemeinden

René Nissen – Geschäftsführer Wattmanufactur GmbH & Co. KG
Jens Vollprecht – Rechtsanwalt, Becker Büttner Held



René Nissen

Die Bundesregierung will die Geschwindigkeit beim Ausbau der erneuerbaren Energien verdreifachen. Tatsächlich ist das „Osterpaket“ der Bundesregierung vom Juli 2022 die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten: Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen – das bedeutet, dass die Ausbaugeschwindigkeit mindestens verdreifacht werden muss. Gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffs-



Jens Vollprecht

krieges und der hohen Energieabhängigkeit ist der schnelle und deutliche Ausbau der erneuerbaren Energien maßgebend. Auch 30 Jahre nach Verabschiedung der Klimarahmen- und Biodiversitätskonvention in Rio ist unverändert noch keine Trendumkehr zur Lösung der beiden akuten Bedrohungen – Klimakrise und Biodiversitätsverlust – erkennbar. Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – und hier vor allem der Freiflächen-Photovoltaik – bietet sich eine vergleichs-

weise einfache und schnell umzusetzende Möglichkeit saubere, unabhängige und günstige Energie zu erzeugen und mit einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung den Klima- und Biodiversitätsschutz auf einer Fläche zu fördern. Für die Erreichung der ehrgeizigen Ziele bedarf es aber vor allem der aktiven Unterstützung durch die Städte, Kreise und Gemeinden. Ganz besonders im Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen spielt die kommunale Planungshoheit – und somit die gemeindliche Unterstützung – eine überragende Rolle.

Welchen Gestaltungsspielraum haben die Gemeinden?

Denn Voraussetzung für die Umsetzung dieser Projekte ist insbesondere, dass die bauplanungsrechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Die benötigten Flächen liegen häufig im sogenannten unbeplanten Außenbereich nach § 35 BauGB. Die dort gestellten Anforderungen an die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben können von Photovoltaik-Freiflächenanlagen allerdings in der Regel nicht erfüllt werden: Eine Einstufung als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB funktioniert häufig nicht, da die öffentlichen Belange in den meisten Fällen beeinträchtigt werden. Um dieses Hemmnis zu beseitigen, muss i.d.R. ein Bebauungsplan erlassen werden. Denn damit werden die Flächen „bildlich gesprochen“ in den beplanten Bereich „verschoben“ – und damit den Vorgaben des § 35 BauGB „entzogen“. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne – und damit auch Bebauungspläne – von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Damit zeigt sich: Wenn die Gemeinden keine Bebauungspläne erlassen, wird der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht gelingen.

Die Ausgangssituation für die Gemeinden beim Erlass eines Bebauungsplans ist allerdings komfortabel. Denn nach § 1

Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht – so in der Vorschrift weiter – kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch einen Vertrag begründet werden. Das Bundesverwaltungsgericht übersetzt dies in seinem Urteil vom 17.09.2003 (Az. 4 C 14/01) wie folgt: Das Planungsermessen der Gemeinde umfasst neben dem „Wie“ auch das „Ob“ und das „Wann“ planerischer Gestaltung.

Welches Vorgehen empfiehlt sich vor diesem Hintergrund?

Die Akzeptanz für die Projekte vor Ort ist von erheblicher Bedeutung: Wird ein Projekt beklagt, helfen auch die besten Argumente nichts, wenn der Projektierer erst nach Jahren Recht bekommt. Daher sollten die Bürger/-innen vor Ort in den Prozess von Anfang an einbezogen werden. Idealerweise wird frühzeitig gemeinsam ein Gesamtkonzept für die Gemeinde erarbeitet. Folgende Fragen sollten dabei beantwortet werden: Wieviel Prozent der Gemeindefläche sollen für Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden? Bis wann (z.B. 2030) und in welchen Schritten (Meilensteine) soll dieses Ziel erreicht werden? Soll zunächst erst mit einem kleinen „Leuchtturmprojekt“ begonnen werden, um in der Gemeinde Erfahrungen zu sammeln? Wie soll die „ideale“ Freiflächenanlage in der Gemeinde aussehen (z.B. Reihenabstände zwischen den Modulen, Blühstreifen, vertikale oder hochaufgeständerte Systeme, Sichtschutz durch Anpflanzungen)? Dann muss überlegt werden, ob und wie diese „Wunschliste“ rechtssicher umgesetzt werden kann.

Bei der Flächenauswahl sollte der Blick zunächst „nach oben“ gerichtet werden: Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Wenn die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenanlage also nicht den Zielen der Raumordnung entspricht, sind diese Flächen für die Errichtung und den Betrieb von PV-Anlagen grundsätzlich gesperrt. Unter engen Voraussetzungen können im Einzelfall über sogenannte Zielabweichungsverfahren zwar Ausnahmen zugelassen werden. Trotz dieser Ausnahmemöglichkeit können diese Flächen im Gemeindegebiet zumindest im ersten Schritt zunächst „herausgenommen“ werden.

Dann folgt der Blick auf § 2 Abs. 3 BauGB. Danach sind die städtebaulichen Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Die erwähnten städtebaulichen Belange – also eine Art nicht abschließende „Checkliste“ – findet man insbesondere in § 1

Abs. 6 BauGB. Zudem können sich auch aus den Planungsleitlinien des § 1 Abs. 5 BauGB und den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB weitere berücksichtigungsfähige Belange ergeben. Das bedeutet verkürzt gesagt: Man stellt sich auf die jeweilige Fläche und schaut, welche dieser Belange hier „aufeinandertreffen“, welche Bedeutung die jeweiligen Belange haben und ob die Belange, die für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenanlage auf dieser Fläche sprechen, am Ende überwiegen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang § 2 EEG 2023. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Erneuerbare-Energie-Anlagen, wie Freiflächenanlagen, sind also als „Schwergewicht“ einzustufen und haben damit gute Aussichten, sich durchzusetzen. Hilfreich können in diesem Zusammenhang auch Kriterienkataloge sein. Diese geben Leitlinien dafür, welche Flächen z.B. in die engere Wahl gezogen werden können und welche eher auszuschneiden sind. Sind die geeigneten Flächen gefunden, müssen die Anforderungen an die Photovoltaik-Freiflächenanlage in die Sprache des Baurechts übersetzt werden. In Betracht kommen insoweit die in § 9 BauGB und nach der BauNVO vorgesehenen Festsetzungsmöglichkeiten. Zudem können in einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB Verpflichtungen aufgenommen werden, die mit den Festsetzungen im Bebauungsplan allein nicht getroffen werden können. So kann beispielsweise geregelt werden, dass der Investor bestimmte Kosten für die Vorbereitung und Umsetzung des Photovoltaik-Freiflächenkonzepts übernimmt, die sonst die

Allgemeinheit tragen müsste. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB eröffnet weitere Möglichkeiten: So können hier beispielsweise andere Festsetzungen getroffen werden als sie in § 9 BauGB und nach der BauNVO vorgesehen sind – und der Vorhabenträger muss sich in dem Durchführungsvertrag u.a. zur Einhaltung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen verpflichten.

In Schleswig-Holstein wurde im September 2021 als Hilfestellung für eine Planung im Außenbereich der Gemeinden der Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ veröffentlicht.

Ein Leuchtturm-Projekt: Einer der artenreichsten Solarparks Deutschlands steht in Schleswig-Holstein

Im Jahre 2009 kam ein Flächeneigentümer aus der Gemeinde Klein Rheide (Kreis Schleswig-Flensburg) auf die Gemeindevertretung zu und wollte einen Solarpark bauen. So musste sich die Gemeinde bereits sehr früh mit diesen Themen beschäftigen. Die Voraussetzungen passten, der Standort war gut und die Stimmung in der Gemeinde positiv. Somit konnte das Vorhaben umgesetzt werden. Was sich dort allerdings über die Jahre entwickelt hat, war zu dem Zeitpunkt noch keinem bewusst. Denn eine Photovoltaik-Freiflächenanlage scheint auf den ersten Blick ein naturferner Standort zu sein, der als Kraftwerk zur Produktion erneuerbarer Energien dient.

Als Planungspartner und Solarparkbetreiber standen die Wattmanufactur aus Galmsbüll (Nordfriesland) dem Flächeneigentümer von Beginn an zur Seite. Die Wattmanufactur plant, baut und betreibt seit 2010 mittlerweile rund 30 Solarparks, die immer den Dreiklang aus sauberer



Energieerzeugung, extensiver Landwirtschaft und Artenvielfalt abbilden.

Der Solarpark Klein Rheide gilt mittlerweile als einer der artenreichsten Solarparks in Deutschland und wurde in drei Bauabschnitten von 2015 – 2019 entwickelt. Auf einer Fläche von 27 Hektar wird nicht nur Strom für 7.200 Haushalte produziert, sondern hier ist auch zu sehen, welchen Beitrag die Anlage für die biologische Vielfalt leistet. Die Flächen des Solarparks bieten zahlreichen Tieren und Pflanzen Lebensraum, die in der heutigen Kulturlandschaft zunehmend selten geworden sind, darunter zahlreiche Rote-Liste-Arten.

Bis vor wenigen Jahren war die Fläche des Solarparks ein intensiv bewirtschafteter Maisacker. Dann ließ der Eigentümer auf der Fläche Kies abbauen. Die anschließende Verteilung des Oberbodens beförderte die lange Zeit im Bodenschlummernden Samen an Tageslicht, ließen diese keimen und es entstand auf großen Teilen der Fläche ein sehr magerer, nährstoffarmer Trockenrasen. Die Auskiesung war vermutlich der Grundstein für die entstandene Artenvielfalt, aber das langfristige Überleben und die langfristige Förderung der Flora und Fauna wird vor allem durch den Solarpark der Wattmanufactur gefördert und erhalten.

Die Voraussetzung dafür ist, dass Bau, Betrieb und Bewirtschaftung im Einklang mit der Natur geschehen. Die Panels sind so aufgestellt, dass zwischen den Reihen ca. vier Meter breite Flächen entstehen, welche einen besonnten Streifen von ca. 2,5 m über den Tag gewährleisten.

Auf diesem besonnten Streifen wachsen niedrige Gräser und Kräuter, auf denen mittags bei Sonnenschein tausende Schmetterlinge, Tagfalter und Insekten von Blüte zu Blüte flattern. Vögel sitzen auf den Modulkanten und beobachten ihren Lebensraum. Unter den Panels haben sich Schatten- und Waldpflanzen angesiedelt, u.a. Farne. Die Module sind auf Abstand montiert, sodass bei Regen die Flächen unter ihnen feucht werden. Mitten im Solarpark hat sich ein Kleingewässer gebildet, das schnell zum Laichgewässer und Lebensraum für die seltene Kreuzkröte wurde, die auf der Roten Liste der gefährdeten Arten als stark gefährdet eingestuft wird.

Die extensive, ökologische Bewirtschaftung erfolgt neben einer saisonalen und portionierten Schafbeweidung vor allem mit einer insektenschonenden Doppelmesser-Mähtechnik. Es wird bewusst auf die Mahd mit einem Rotationsmäherwerk oder einem Mulcher verzichtet.

Die späte Mahd sorgt für ausreichend Ruhe während der Brut- und Setzzeit, ermöglicht den Pflanzen genügend Blütezeit und sorgt somit für ein großes Nahrungsangebot für zahlreiche Insekten und



Vögel. Der gemähte Aufwuchs wird dann an geeigneten Stellen zu Extensiv-Heu verarbeitet und kann in der weiteren Tierfütterung eingesetzt werden.

Der Blick in den Solarpark zeigt deutlich, dass auf „relativ“ kleinem Raum eine Vielfalt unterschiedlicher Lebensräume und Strukturen ausgebildet sind, die in der umgebenden Landschaft nicht mehr oder nur noch in geringen Anteilen vorhanden sind. Strukturvielfalt in der Natur bedeutet Artenvielfalt.

Solar-Unternehmen setzen auf Selbstverpflichtung zur guten Planung

Dies bestätigt auch die Wissenschaft: Die 2019 erschienene Studie „Solarparks Gewinne für die Biodiversität“ zeigt, welchen Beitrag Solarparks zur Artenvielfalt leisten können. Und auch die Praxis hat in Teilen erkannt, welche Symbiose auf Energieerzeugungsflächen entstehen

können. So arbeitet der Bundesverband Neue Energiewirtschaft aktuell an einer Überarbeitung einer Selbstverpflichtung „Gute Planung – Best Practice für PV-Freilandanlagen“, wo sich die teilnehmenden Unternehmen zu vielen Anforderungen einer guten Planung verpflichten (gute-solarparks.de).

Außerdem gibt es weitere Kriterienkataloge unterschiedlicher Institutionen, die den Gemeinden bei der Planung von guten Solarparks helfen sollen. Denn bereits im Planungszeitraum wird die Voraussetzung für den Dreiklang aus Energieerzeugung, extensiver Landwirtschaft und Artenvielfalt geschaffen.

Die Gemeinden Schleswig-Holsteins haben es also in der Hand, dafür zu sorgen, dass durch gut geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen Mehrwerte in allen Bereichen entstehen. Nutzen wir gemeinsam diese Chancen!

Historische Alleen in kommunalem Besitz: Plädoyer für eine öffentliche Förderung ihrer Pflege und für ihren Erhalt

Dr.-Ing. Margita Meyer, Gartendenkmalpflege, Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein

lich verpflichtet sind, die Alleen in Ordnung zu halten, und daher schon für die Schadensabwehr die notwendigen Mittel bereitstellen müssten. Daher könne keine weitere öffentliche Förderung gegeben werden. Diese Argumentation ist plausibel, übersieht aber die Tatsache, dass das Fällen oder Kappen von alten Bäumen allemal billiger ist als der fachgerechte Schnitt zur Erhaltung der Bäume. Und so kommt es, das landein-, und landaufwärts „geköpfte Bäume“ in der Landschaft stehen – ein Absterben der Alleen auf Raten.

Historische Alleen prägend die Kulturlandschaften Schleswig-Holsteins auf besonders wertvolle Weise. Dies gilt vor allem für die Güterlandschaften im Nordosten – in Schwansen und Angeln, über den dänischen Wohld bis in die ostholsteinische Schweiz und im Süden bis nach Stormarn und Richtung Lauenburg. Insbesondere die Gutsalleen sind hier typische Kulturlandschaftselemente – wenn sie an öffentlichen Straßen liegen, sind sie oft in gemeindlichem Besitz.

Und genau von diesen Alleen im Gemeindebesitz soll hier die Rede sein und nicht von den Alleen, die an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen liegen, für die die Straßenbauämter zuständig sind. Es sind z.B. die Alleen in Flemhude (RD) in Seedorf (SE), in Sierksdorf (OH), in Bargfeld-Stegen (OD) oder in Plön (Plö).

Während für die Neuanpflanzungen von Alleen i.d.R. Fördergelder über die Naturschutzbehörden bewilligt werden können, gibt es für die Pflege alter Alleen keine Förderungsmöglichkeit. Argumentiert wird, dass die Alleeneigentümer über die Verkehrssicherungspflicht allemal recht-



Plön, Schellhorn, Ölmühlenallee, diese Allee einst kunstvoll geschnitten, führt auf ein Landhaus 1907 von Ernst Prinz errichtet zu. Friedhelm Schneider 2009.



Alleen in Flemhude mitten durch die Ortschaft zwischen Friedhofskranz und bis zum Kirchhof, ein Bestand wohl aus Mitte des 19. Jahrhunderts. Friedhelm Schneider 2011.

Am Beispiel von den Jersbeker Alleen (rd. 500 Bäume) und der Restaurierung der Seestermüher Alleen (ebenfalls knapp 500 barocke Bäume) konnten wir in der Vergangenheit deutlich machen, dass die Sanierung solch wertvoller Bestände aus dem 18. Jahrhundert einen kommunalen Haushalt bei weitem überfordert, da hier schnell eine sechsstellige Zahl – also über 100.000 Euro erforderlich sind, d.h. die Pflege eines über hundertjährigen Baums rund 200 Euro im Jahr kostet.

Nun haben die meisten Gemeinden eine kürzere Allee von rd. 50 Bäumen, aber welche Gemeinde hat 10.000 Euro übrig für Alleepflege und Begutachtung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit? Und das jedes Jahr!

Das Landesamt für Denkmalpflege hat sich in den letzten 30 Jahren im Durchschnitt für rund 30.00 Euro im Jahr solche Baumpflegearbeiten gefördert – und da waren auch Alleen in kirchlichem und privatem Besitz mit dabei, um die größte Not zu lindern.

Dass der Naturschutz, der über viel mehr Gelder verfügt als die Denkmalpflege, sich bisher nicht dazu durchringen konnte, zumindest die über hundertjährigen Alleen im Lande mit zu fördern, bleibt unverstänlich. Denn als Fördervoraussetzungen kann man ja durchaus festsetzen, dass die jeweilige Allee als Kultur- bzw. als Naturdenkmal geschützt sein muss, mindestens 100 Jahre alt sein soll usw., um die Anzahl der Antragsberechtigten zu reduzieren und nur die besonders wertvollen im Lande zu fördern, die praktisch als Habitate für Fledermäuse, besonderer Käfer- und Insektenarten gelten. Siehe <https://naturschutz-und-denkmalpflege.projekte.tu-berlin.de/pages/musterbeispiele/detailseiten/alleen-schleswig-holstein.php>

Anfragen, Anregungen und Beratungen erhalten Sie bei:

Dr.-Ing. Margita Meyer, Gartendenkmalpflege, Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Sartori & Berger Speicher, Wall 47/51, 24103 Kiel margita.meyer@ld.landsh.de



Eine die Kulturlandschaft auf herausragender Weise prägende Allee zum ehemaligen Hof Rachut im Ostholsteinischen. Foto: Robin Feder 2015.

Rechtsprechungsberichte

1. BVerfG:

Windenergiebeteiligungsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern im Grundsatz zulässig

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 23. März 2022 (Az.: 1 BvR 1187/17) entschieden, dass das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG) ganz überwiegend mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Ziel des Gesetzes ist es, durch Regelungen zur finanziellen Beteiligung von Bürgern bzw. Gemeinden die Akzeptanz zu verbessern und so den weiteren Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Aus Sicht des DStGB ist das Urteil zu begrüßen. Insbesondere die Feststellungen des Gerichts zur finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Abgabe geben wertvolle Hinweise für die rechtmäßige Gestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung zur verpflichtenden finanziellen Beteiligung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen. Dies ist Gegenstand der Novellierung des EEG („Osterpaket“).

Nach § 3 BüGembeteilG dürfen in Mecklenburg-Vorpommern Windenergieanlagen nur durch eine „Projektgesellschaft“ errichtet und betrieben werden, die aus-

schließlich der Erzeugung von Windenergie dient. Der Vorhabenträger hat gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BüGembeteilG den „Kaufberechtigten“ mindestens 20 Prozent der Anteile an der Projektgesellschaft anzubieten. Kaufberechtigt sind Personen, die in einer Entfernung von nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort des Windparks leben und diejenigen Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet oder die nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort entfernt liegen. Der Vorhabenträger kann stattdessen als „wirtschaftliche Surrogate“ einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung den kaufberechtigten Gemeinden die jährliche Zahlung einer „Ausgleichsabgabe“ und den Anwohnern den Erwerb eines Sparprodukts anbieten; die Höhe der Abgabe und die Verzinsung des Sparprodukts bemessen sich nach dem Ertrag der Projektgesellschaft. Zur Zahlung der Abgabe kommt es indes nur dann, wenn die Gemeinden auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Projektgesellschaft verzichten (§ 10 Abs. 7 Satz 2 BüGembeteilG).

Nach § 4 Abs. 3 BüGembeteilG hat der Vorhabenträger unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder nach dem Gewinn einer Ausschreibung die kaufberechtigten Ge-

meinden im Einzelnen über das Vorhaben und die wirtschaftlichen Rahmendaten eines Anteils erwerbs zu informieren. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Vorhabenträger die Gemeinden nicht an der Projektgesellschaft beteiligen, sondern stattdessen die Zahlung der Abgabe anbieten will. In diesem Fall ist die Information der unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abzugebenden Erklärung über das Angebot zur Zahlung der Abgabe beizufügen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 BüGembeteilG).

Die Beschwerdeführerin in dem streitgegenständlichen Verfahren ist ein Unternehmen der Windenergiebranche. Sie errichtet und betreibt regelmäßig Windenergieanlagen. Sie hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einen Windpark in Mecklenburg-Vorpommern gestellt, über den noch nicht entschieden wurde. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde greift die Beschwerdeführerin unmittelbar Vorschriften des BüGembeteilG an und rügt eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG), der Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) und der abgabenrechtlichen Belastungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG).

Wesentliche Erwägungen des Senats:

Die Abgabe ist keine Steuer im Sinne des

Art. 105 GG. Das Gesetz trifft Vorkehrungen für eine Verwendung der Mittel aus der Abgabe allein zu dem Zweck, die Akzeptanz neuer Windenergieanlagen bei den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu verbessern. Für die in den standortnahen Gemeinden lebenden Personen soll durch die gesetzlich vorgegebene Verwendung der Abgabemittel konkret erfahrbar werden, dass die Erzeugung von Windenergie nicht nur Beeinträchtigungen der Landschaft mit sich bringt, sondern auch die örtliche Lebensqualität verbessert. Damit dient die Abgabe nach ihrer gesetzlichen Ausgestaltung nicht der Finanzierung gemeindlicher Aufgaben, sondern – wie auch die alternative Pflicht zur gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Projektgesellschaft – unmittelbar dem gemeinwohldienlichen Ausbau der Windenergie an Land. Mit dieser Zielsetzung unterfällt die Abgabe ebenfalls der Sachgesetzgebungskompetenz des „Energiewirtschaftsrechts“ nach Art 74 Abs. 1 Nr. 11 GG.

Gesetzliche Pflichten zu einer bestimmten rechtsgeschäftlichen Nutzung bereits bestehender Rechtsformen und Gestaltungsmöglichkeiten des Gesellschaftsrechts schaffen selbst kein zum „Recht der Wirtschaft“ im Sinne des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG gehörendes Gesellschaftsrecht, sondern sind kompetenzrechtlich entsprechend dem Zweck der Pflichten einzuordnen.

Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

Der für die Abwägung mit gegenläufigen grundrechtlich geschützten Interessen maßgeblichen Bedeutung einzelner Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels kann nicht entgegengehalten werden, dass die einzelne Maßnahme für sich genommen im Vergleich zur global emittierten Gesamtmenge von CO₂ geringfügig ist. Deren Bedeutung für den Klimaschutz und den Schutz der Grundrechte vor den Gefahren des Klimawandels sowie für die Sicherung der Stromversorgung hängt bei Maßnahmen der Länder oder Kommunen, insbesondere denen mit Pilotcharakter, auch von der

Strommenge ab, die durch gleichartige Maßnahmen anderer Länder oder Gemeinden erzielt wird oder erzielt werden kann.

Anmerkung des DStGB:

Das Urteil bestätigt die Einschätzung des DStGB, welche er an das Bundesverfassungsgericht in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 an den Senat übermittelt hat. Darin wurde festgestellt, dass die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht durch die Vorschriften des EnWG oder EEG gespermt ist und das BüGembeteilG somit auch der Gesetzgebungskompetenz für das Recht der Wirtschaft zugeordnet werden kann. Des Weiteren unterstützen die Ausführungen des Gerichts, dass die Abgabe keine Steuer ist, den DStGB in seiner Argumentation im aktuellen Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung der entsprechenden Regelung in § 6 EEG, wonach die verpflichtende finanzielle Beteiligung der Kommunen an Windenergie- bzw. Photovoltaikanlagen nach dieser Regelung finanzverfassungsrechtlich zulässig ist. Sie fällt begrifflich nicht unter die Landesregelungen zum Kommunalfinanzausgleich und der dort aufgezählte Katalog an Steuern ist abschließend. Demzufolge verbleibt das Geld aus der Windenergie an Land und aus PV-Solarparks ausschließlich in den Gemeinden.

2. VGH Freiburg:

Eilantrag gegen Erhöhung von Bewohnerparkgebühren von 30 auf 360 Euro erfolglos

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 24. Juni 2022 den Eilantrag eines Freiburger Bürgers gegen die Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren abgelehnt. Die Erhöhung der Gebühren für Anwohner in Freiburg sei verhältnismäßig und auch zulässig im Kampf gegen den Klimawandel.

Mit der Satzung der Stadt Freiburg im Breisgau wurde die Gebühr für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen von vormals 30,00 Euro jährlich auf in der Regel 360,00 Euro im Jahr angehoben, wobei die Gebühr nach der Länge der Fahrzeuge gestaffelt ist. Die Satzung sieht darüber hinaus Gebührenermäßigungen und -befreiungen für Schwerbehinderte sowie für Personen vor, die Sozialleistungen beziehen.

Gegen diese Neuregelungen wandte sich der Antragsteller mit seinem Eilantrag. Er ist Bewohner eines städtischen Quartiers, das als Bewohnerparkgebiet ausgewiesen ist, und Halter eines Kraftfahrzeugs, das er in Ermangelung eines privaten Stellplatzes regelmäßig auf parkraumbewirtschafteten öffentlichen Verkehrsflächen im Quartier parkt.

Der Antragsteller machte im Wesentlichen geltend, die Antragsgegnerin verfolge mit der Gebührenbemessung in rechtswidriger Weise umwelt- und sozialpolitische Ziele. Die Erhöhung der Gebühr um das Acht- bis Sechzehnfache sei geeignet, die Benutzung eines Kraftfahrzeugs kostspieliger und damit gegenüber der Nutzung des ÖPNV unattraktiv zu machen. Die Gebührenerhöhung verstoße gegen das gebührenrechtliche Übermaßverbot (Äquivalenzprinzip). Eine Begründung für die konkrete Festlegung der Fahrzeuglängen und der jeweiligen Gebührenhöhe sei nicht erkennbar. Die Gebührenermäßigung und -befreiung aus sozialen Gründen verstoße gegen den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit des Straßenverkehrsrechts. Dieser verbiete eine über die Regelungen der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Bevorzugung bestimmter Personengruppen.

Der 2. Senat des VGH Baden-Württemberg hat den Eilantrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt: Mit der Bewohnerparkgebühr werde neben der (teilweisen) Kostendeckung erkennbar der legitime Zweck verfolgt, den besonderen Vorteil auszugleichen, der den Bewohnern hierdurch geboten werde, nämlich den öffentlichen Parkraum unter Befreiung von der Pflicht zur Zahlung allgemeiner Parkgebühren und der Einhaltung von Parkzeitbegrenzungen zu nutzen. Daneben verfolge die Gebührenregelung mit Blick auf das staatliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG und zum Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels in zulässiger Weise und für den Gebührenschuldner ersichtlich den Lenkungszweck, den Kfz-Verkehr im innerstädtischen Bereich zu reduzieren und dadurch eine Reduktion von Treibhausgasen zu bewirken.

Die Gebührenbemessung gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 der Bewohnerparkgebührensatzung verstoße aller Voraussicht nach nicht gegen das Äquivalenzprinzip als gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Insoweit komme es nicht darauf an, ob und mit welcher Steigerungsrate eine Gebühr im Vergleich zur Vorgängerregelung erhöht worden sei.

Unerheblich sei deshalb, dass die Bewohnerparkgebühren mit der streitgegenständlichen Satzung im Vergleich zu der vorher erhobenen Gebühr von 30,00 Euro im Jahr um das Acht- bis Sechzehnfache erhöht worden seien. Maßgeblich sei vielmehr allein, dass die nach dem geltenden Recht festgesetzte Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu dem mit ihr abgeholten Vorteil stehe. Dabei dürfe es hier am ehesten naheliegen, einen Vergleich der Bewohnerparkgebühren mit den monatlichen Mietkosten für private Dauerstell-

plätze – etwa in Parkhäusern – anzustellen. Zwar sei zu berücksichtigen, dass dem Kunden in Parkhäusern ein bestimmter ggf. auch überdachter und überwachter Stellplatz zugewiesen sei, den ein Bewohnerparkausweis nicht vermittele. Auch befreie die Bewohnerparkgebühr lediglich von der Pflicht zur Entrichtung von Parkgebühren; sie schütze den Inhaber jedoch nicht vor notwendigen Abschleppmaßnahmen. Für die Beurteilung, ob ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung gegeben sei, dürften die Mietkosten für einen Stellplatz im Parkhaus dennoch greifbare Anhaltspunkte bieten. Diese Mietkosten beliefen sich in Freiburg – je nach Lage – auf bis zu 2.280,00 Euro im Jahr. Angesichts der Höhe dieser Kosten spreche jedenfalls viel dafür, dass ein Missverhältnis zwischen Gebühr und öffentlicher Leistung auch unter Berücksichtigung der besonderen Vorzüge eines Parkplatzes im Parkhaus ausgeschlossen werden könne.

Die Festlegung der Fahrzeuglängen zur Staffelung der Gebühren sei in der Satzung auch nicht willkürlich, sondern in methodisch-systematischer Weise auf der Grundlage von statistischen Daten über die Länge privater Kraftfahrzeuge in Freiburg erfolgt. Die Gebührenhöhe sei auf der Grundlage eines Modells festgelegt worden, das nach grober Ermittlung der monatlichen Bewirtschaftungs- und Personalkosten einen für alle Gruppen geltenden festen Sockelbetrag und darüber hinaus ausgehend von einem monatlichen Betrag von 4,00 Euro eine Erhöhung der Gebühr auf jeder Stufe um je 10,00 Euro vorsah.

Auch die Regelung zu Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen aus sozialen Gründen sei – auch mit Blick auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) und den allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 20 Abs. 3 GG) – von dem Gestaltungsspielraum des Gebührengesetzgebers umfasst. Sie diene der Abmilderung der wirtschaftli-

FLÄCHEN GESUCHT!



**Zum Kauf, zur Pacht –
auch für Naturschutz-Projekte.**

www.osterbygruppe.de
Mobil 01 51 22 41 62 17



chen Belastung finanziell weniger leistungsfähiger Personen und beruhe auf dem Gedanken, Schwerbehinderten, die bei typisierender Betrachtung auf ein Fahrzeug und eine Parkmöglichkeit in der Nähe ihrer Wohnung besonders angewiesen seien, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Die satzungsrechtliche Regelung von Ermäßigungen und Befreiungen für bestimmte Personengruppen berühre nicht den Grundsatz der Privilegienfeindlichkeit, da hiermit nicht der Umfang der Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums, sondern – bei gleicher Nutzungsberechtigung – allein die Gebührenpflicht geregelt werde. Der Beschluss des VGH ist unanfechtbar.

Anmerkung des DStGB:

Das Urteil des VGH Baden-Württemberg

stärkt die Kommunen, die unter anderem in Baden-Württemberg den Gebührenrahmen für das Anwohnerparken mittlerweile neu gestalten können. Bundesweit war dieser bislang auf 30,70 Euro pro Jahr begrenzt. Ein Wert, der seit 1993 nicht angepasst wurde und in kaum den kommunalen Aufwendungen für die Errichtung und Instandhaltung des Parkraums und für den Betrieb von Parkraummanagement entspricht. Gerade im Vergleich mit ÖPNV-Jahreskarten oder auch mit Mietkosten für private Tiefgaragen-Stellplätze stellen sich die bisherigen Gebühren für Anwohnerparken im öffentlichen Raum gering dar. Aus Sicht des DStGB ist es wichtig, dass Entscheidungen über die Höhe der Gebühren für Bewohnerparken entsprechend der Verkehrsverhältnisse vor Ort getroffen werden.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des BVerwG vom 27.09.2021 -
Az.: 8 C 30.20

Ermittlungspflicht des Kreises bei
der Erhebung der Kreisumlage

GG Art. 28 Abs. 2
KVG LSA §§ 100 Abs. 1 Satz 5, 103 Abs. 1
FAG LSA § 27
AO § 231 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8

Leitsätze:

1. Das bundesverfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot steht der Ermächtigung zur rückwirkenden Festsetzung des Kreisumlagesatzes zur Fehlerbehebung gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA nicht entgegen.
2. Der Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften (Art. 28 Abs. 2

GG) verpflichtet den Landkreis, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und ihn gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu müssen die ermittelten Bedarfsansätze der Gemeinden dem für die Entscheidung über die Kreisumlage zuständigen Organ bei der Beschlussfassung vorliegen.

Zum Sachverhalt

Die Klägerin, eine Kommune des beklagten Landkreises, wendet sich gegen die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2017. Der Fachdienst Finanzen des Beklagten ermittelte dessen Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2017 und erörterte mit der Kommunalaufsicht die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Umlagesatzes auf die finanzielle Leistungsfähigkeit jeder kreisangehörigen Gemeinde. In der Beschlussvorlage an den Kreistag schlug die Kreisverwaltung eine Senkung des Kreisumlagesatzes um 0,4 % auf 40,1 % vor und verwies auf Orientierungsdaten des Statistischen Landesamtes zum Finanzausgleichsgesetz des Landes.

Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung entsprechend diesem Vorschlag am 23. November 2016.

Mit Bescheid vom 24. April 2017 setzte der Beklagte für die Klägerin für das Haushaltsjahr 2017 eine Kreisumlage in Höhe von 5.784.933 € fest. Das Verwaltungsgericht hat den Bescheid in der von der Klägerin zuletzt angegriffenen Höhe von 4.918.233 € aufgehoben.

Mit Beschluss vom 26. Februar 2020 hat der Kreistag den für das Jahr 2017 festgesetzten Umlagesatz bestätigt. Die Beschlussvorlage der Kreisverwaltung hierzu enthielt auch Informationen über die Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Beklagten gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil zurückgewiesen. Die Festsetzung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung 2017 sei unwirksam.

Der Beklagte habe die aus dem Grundsatz des finanziellen Gleichrangs kommunaler Finanzbedarfe gemäß Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden verfahrensrechtlichen Anforderungen nicht beachtet und die Finanzsituation seiner Gemeinden nicht hinreichend ermittelt. Er habe zwar auf bei ihm, bei der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statistischen Landesamt bereits vorhandene Informationen zurückgreifen dürfen. Der ermittelte Finanzbedarf der Gemeinden müsse den Mitgliedern des Kreistages jedoch vor deren Beschlussfassung über die Haushaltssatzung in geeigneter Weise (z.B. tabellarisch) aufbereitet zur Verfügung stehen. Daran fehle es hier. Der Kreistag als für die Festsetzung des Umlagesatzes zuständiges Organ habe den Finanzbedarf der Gemeinden bei seiner Beschlussfassung weder beachten noch überprüfen können. Eine rein verwaltungsinterne Ermittlung und Bewertung dieses Finanzbedarfs reiche nicht aus, sondern begründe einen Verfahrensfehler, der zur Unwirksamkeit des festgesetzten Kreisumlagesatzes führe.

Der Verfahrensverstoß habe mit dem Be-

schluss des Kreistages vom 26. Februar 2020 nicht geheilt werden können. Zwar sei der Beklagte seiner Ermittlungspflicht mit der dazu erstellten Beschlussvorlage erstmals nachgekommen. Der Kreistag habe jedoch keine ergebnisoffene Abwägungsentscheidung mehr vornehmen können.

Zur Begründung seiner vom Senat zugelassenen Revision hat der Beklagte im Wesentlichen vorgetragen, aus Art. 28 Abs. 2 GG ließen sich keine Vorgaben zur Zuordnung von Organkompetenzen innerhalb des Kreises ableiten. Es bleibe dem Kreistag überlassen, inwieweit er sich zur Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden der Kreisverwaltung bediene. Dazu stünden ihm einfachgesetzliche Informationsrechte zur Verfügung. Seine Funktionsfähigkeit dürfe nicht durch ungeschriebene Verfahrenspflichten erschwert werden. Der nach Art. 28 Abs. 2 GG gebotene Ausgleich der Rechte im kommunalen Raum werde durch einen Ausschluss nachträglicher Heilung etwaiger verfahrensrechtlicher Defizite verfehlt. Im Übrigen habe der Kreistag die Abwägung zum Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2017 am 2. Dezember 2020 auf der Grundlage des zwischenzeitlich geschaffenen § 100 Abs. 1 Satz 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nochmals durchgeführt und den Kreisumlagesatz mit der Änderungsatzung zur Haushaltssatzung in der Fassung der Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2017 vorsorglich rückwirkend in gleicher Höhe erneut beschlossen.

Der Beklagte beantragt, das Urteil des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. März 2020 und das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 21. November 2018 zu ändern, das Verfahren im Umfang der teilweisen Klagerücknahme einzustellen und die Klage im Übrigen abzuweisen.

Die Klägerin beantragt, das Verfahren im Umfang der teilweisen Klagerücknahme einzustellen und die Revision im Übrigen zurückzuweisen.

Sie verteidigt das Berufungsurteil. Auch der Kreistagsbeschluss vom 2. Dezember 2020 habe keine Heilung des Satzungs mangels herbeigeführt, da § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA für Nachtragssatzungen nicht gelte. Die Ansprüche des Beklagten auf Kreisumlage für das Jahr 2017 seien verjährt, jedenfalls aber verwirkt. (...)

Aus den Gründen

1. Soweit die Klägerin ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht auf die Anfechtung des Bescheides in Höhe von 4.918.233 € reduziert hat, war das Verfahren im Umfang der darin liegenden teilweisen

Klagerücknahme einzustellen (§ 92 Abs. 3 VwGO).

2. Die zulässige Revision des Beklagten ist begründet und führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Das Berufungsurteil steht nicht im Einklang mit Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Seine Annahme, der angegriffene Bescheid sei rechtswidrig, kann wegen der inzwischen erlassenen, revisionsrechtlich zu berücksichtigenden rückwirkenden Änderung der Haushaltssatzung des Beklagten für das Jahr 2017 nicht mehr allein auf Mängel der ursprünglichen Satzung gestützt werden (a). Aus anderen Gründen kann sich das Urteil gemäß § 144 Abs. 4 VwGO nur als richtig erweisen, wenn der angegriffene Bescheid seine Rechtsgrundlage weder in der geänderten Satzung findet noch – bei deren Unwirksamkeit – in der ursprünglichen Haushaltssatzung. Die erste Voraussetzung ist revisionsgerichtlich nicht abschließend zu beurteilen, weil die Wirksamkeit der Satzungsänderung von Auslegungsfragen des irreversiblen Landesrechts abhängt, deren Klärung dem Oberverwaltungsgericht vorbehalten ist (b). Der Senat kann auch nicht unabhängig davon in der Sache selbst entscheiden. Das wäre nur möglich, wenn der angegriffene Bescheid bei Unwirksamkeit der Satzungsänderung – jedenfalls – durch die ursprüngliche Satzung getragen würde. Diese verstößt jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, gegen Art. 28 Abs. 2 GG (c); der Beschluss des Kreistages vom 26. Februar 2020 konnte diesen Verstoß nicht heilen (d). Das zwingt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, das die Wirksamkeit der geänderten Satzung zu klären haben wird.

a) Das Berufungsurteil hat als Rechtsgrundlage für den angegriffenen Kreisumlagebescheid die landesgesetzlichen Regelungen der § 99 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) und § 19 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 der Haushaltssatzung des Beklagten für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. November 2016 herangezogen. Es konnte die erst am 2. Dezember 2020 vom Kreistag beschlossene und am 17. Januar 2021 bekanntgemachte Änderungsatzung für das Haushaltsjahr 2017 noch nicht berücksichtigen, welche den Kreisumlagesatz in § 5 der Haushaltssatzung erneut in gleicher Höhe wie die ursprüngliche Satzung festsetzt. Das Revisionsgericht hat eine Änderung des Landesrechts nach Erlass des Berufungsurteils zu beachten, wenn das Berufungsgericht bei einer Entscheidung im Zeit-

punkt der Revisionsverhandlung auf die entsprechenden Regelungen abzustellen hätte (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 1990 - 1 C 30.86 - Buchholz 402.41 Allgemeines Polizeirecht Nr. 47 S. 21) und von der Anwendung des geänderten irrevisiblen Rechts die richtige Anwendung des revisiblen Rechts abhängt (vgl. Neumann/Korbmacher, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 137 Rn. 24 m.w.N.). So liegt der Fall hier. Die Änderungssatzung misst sich Rückwirkung für das genannte Haushaltsjahr bei und ist deshalb als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Kreislagebescheid vorrangig in den Blick zu nehmen sowie an den einschlägigen landes- und bundesrechtlichen Maßstäben zu messen.

b) Ob das Berufungsurteil sich aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 144 Abs. 4 VwGO), weil der angegriffene Bescheid sich auch nach dem jetzt anzuwendenden Recht als rechtswidrig erweist, kann der Senat nicht abschließend beurteilen. Dafür bedarf es einer Auslegung irrevisiblen Landesrechts, die dem Oberverwaltungsgericht vorbehalten ist (vgl. § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 563 Abs. 4 ZPO), sowie tatsächlicher Feststellungen, die im Revisionsverfahren nicht getroffen werden können (§ 137 Abs. 2 VwGO).

aa) Die Wirksamkeit des mit der Änderungssatzung erneut beschlossenen § 5 der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hängt von der Auslegung der am 10. November 2020 in Kraft getretenen Neufassung der § 100 Abs. 1, § 103 Abs. 1 KVG LSA ab, die – auch nach Auffassung der Beteiligten – verschiedene Auslegungen mit hier verschiedenen Ergebnissen – zulassen. Nach § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA kann eine Haushaltssatzung zur Behebung von Fehlern auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden. Nach § 103 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 KVG LSA findet § 100 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA auf Nachtragshaushaltssatzungen allerdings keine Anwendung. Für das Haushaltsjahr 2017 hat der Beklagte eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen. Hinzu kommt, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 17. Januar 2021 die neue Satzung – wohl unzutreffend – als „Nachtragshaushaltssatzung“ und nicht als Änderung der Haushaltssatzung in der Fassung der Nachtragshaushaltssatzung ausweist.

bb) Eine dem Oberverwaltungsgericht vorbehaltene Klärung der Auslegungsfragen, die sich bei der Anwendung der neuen Satzungsform und des geänderten, ebenfalls irrevisiblen Kommunalverfassungsgesetzes stellen, erübrigt sich nicht etwa, weil die neue Satzung schon wegen des bundesverfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbots unwirksam wäre. Dieses

Erleben Sie
 Nordeuropas
 größte Kompaktmesse
 rund ums Bauen

SONDERTHEMA

**Beratung für Immobilienbesitzer:
Neues Gesetz für Heizungen**

07.–11. September 2022

Messe Holstenhallen Neumünster

Neuheiten entdecken:

- 🔦 Heizung und Energie
- 🔦 Dach und Fenster
- 🔦 Wasserstoff-Technologie
- 🔦 Baustoffe
- 🔦 Werkzeuge
- 🔦 Küche, Bad und Fliesen



NB

NORD
BAU₂₂

www.nordbau.de

findet im rechtsstaatlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Seine Anwendung setzt einen belastenden Eingriff in ein vom Berechtigten auf der Grundlage der Rechtsordnung erworbenes Recht voraus. Es schützt das Vertrauen in eine dem Normadressaten zugewiesene, individuell verliehene Rechtsposition (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 2020 - 8 C 21.19 (/251120U8C21.19.0)- NWVBl 2021, 462 Rn. 13 m.w.N.). Eine solche Rechtsposition kommt der Klägerin nach Art. 28 Abs. 2 GG gegenüber der Heranziehung zur Kreislage als Mittel des kommunalen Finanzausgleichs nicht zu. Aus der Garantie kommunaler Selbstverwaltung lässt sich kein Recht der Gemeinde herleiten, von einer Heranziehung zur Kreislage dauerhaft verschont zu bleiben. Art. 28 Abs. 2 GG gewährleistet eine aufgabenangemessene Finanzausstattung der Kommunen, die sich nach Maßgabe des Finanzverfassungs- und Finanzausgleichsrechts aus dem Zusammenwirken von Einnahmen, Zuweisungen und Umlagen ergibt. Er trifft jedoch keine zusätzliche und eigenständige Regelung zur Verteilung öffentlicher Mittel (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 - 8 C 1.12 (/310113U8C1.12.0)-BVerwGE 145, 378 Rn. 12 f.).

c) Sollte sich die neu erlassene Satzungsform über den Kreislagesatz für das Jahr 2017 als unwirksam erweisen, wird der angegriffene Bescheid auch nicht durch § 5 der am 23. November 2016 erlassenen ursprünglichen Satzung getragen. Dieser sollte zwar erkennbar für den

Fall der Unwirksamkeit des neuen Satzungsbeschlusses subsidiär fortgelten. Das Berufungsgericht hat jedoch zutreffend angenommen, dass die ursprüngliche Satzungsform über den Finanzausgleichsersatz wegen eines Verstoßes gegen Art. 28 Abs. 2 GG unwirksam ist. Der Beklagte ist bei ihrem Erlass seiner aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden verfahrensrechtlichen Pflicht zur Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden nicht hinreichend nachgekommen, weil dem Kreistag nach den für den Senat bindenden Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts (§ 137 Abs. 2 VwGO) keine Informationen über den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden vorlagen. In Übereinstimmung mit revisiblem Recht nimmt das Berufungsgericht an, das Selbstverwaltungsrecht der Klägerin gemäß Art. 28 Abs. 2 GG werde nicht nur verletzt, wenn die Erhebung einer Kreislage dazu führt, dass ihre finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 - 8 C 1.12 (/310113U8C1.12.0)- BVerwGE 145, 378 Rn. 18 ff.), sondern auch dann, wenn der Landkreis bei der Erhebung der Kreislage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen seiner kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt und damit den Grundsatz des Gleichrangs des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften verletzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 - 8 C 1.12 (/310113U8C1.12.0)- BVerwGE 145, 378 Rn. 13 ff.). Die Wahrung dieses Grundsatzes verpflichtet den Landkreis bei der Erhebung einer Kreislage, nicht

nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung – offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen (BVerwG, Urteile vom 30. Januar 2013 - 8 C 1.12 (/310113 U8C1.12.0)- a.a.O. Rn. 14, vom 16. Juni 2015 - 10 C 13.14 (/160615U10C13.14.0)- BVerwGE 152, 188 Rn. 41 und vom 29. Mai 2019 - 10 C 6.18 (/290519U10C6.18.0)- Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 198 Rn. 13). In welcher Art und Weise die Landkreise den Finanzbedarf ihrer Gemeinden zu ermitteln und offenzulegen haben, ist Art. 28 Abs. 2 Satz 1 und 3 GG allerdings nicht zu entnehmen, weil die Institutsgarantie der kommunalen Selbstverwaltung der gesetzlichen Ausgestaltung und Formung bedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2013 - 8 C 1.12 (/310113U8C1.12.0)- a.a.O. Rn. 13). Es obliegt daher dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren der Erhebung von Kreisumlagen zu regeln. Soweit derartige Regelungen fehlen, haben die Landkreise die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise. Sie tragen damit die Verantwortung dafür, hierbei ein Verfahren zu beobachten, welches sicherstellt, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019 - 10 C 6.18 (/290519U10C6.18.0)- a.a.O. Rn. 14). Art. 28 Abs. 2 GG gestattet insbesondere keinen vollständigen Verzicht auf eine inhaltliche Würdigung der finanziellen Belange der Gemeinden (BVerwG, Beschluss vom 16. September 2020 - 8 B 22.20 (/160920B8B22.20.0)- ZKF 2021, 89 <91>).

Mit diesen Vorgaben steht das Berufungsurteil in Einklang. Seine Annahme, die maßgeblichen Daten über den Finanzbedarf der Gemeinden müssten dem Kreistag als dem landesrechtlich für die Festsetzung der Kreisumlage zuständigen Organ in geeigneter Weise zur Verfügung stehen, weil dabei andernfalls die Beachtung und Überprüfung des gemeindlichen Bedarfs nicht möglich sei, konkretisiert die aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitende Ermittlungspflicht des Beklagten in bundesrechtlich nicht zu beanstandender Weise.

Durch welches Organ und auf welche Weise die für die Bewertung des Finanzbedarfs der Gemeinden erforderlichen Informationen innerhalb des Landkreises zusammengestellt werden, bestimmt sich nach landesrechtlichen Regelungen und unterliegt, sofern solche Regelungen fehlen, der Befugnis des Landkreises, das Verfahren im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen auszugestalten. Das Berufungsgericht ist ohne Verstoß gegen Bundesrecht davon ausgegangen, dass

die Kreisverwaltung den gemeindlichen Finanzbedarf ermitteln und dazu auf vorhandene Daten zurückgreifen darf. Eine verfassungsrechtliche Pflicht, die Gemeinden anzuhören, besteht dabei nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019 - 10 C 6.18 (/290519U10C6.18.0)- Buchholz 415.1 AllgKommR Nr. 198 Rn. 14 ff.). Die von ihr ermittelten Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf müssen dem Kreistag als dem für den Erlass der Haushaltssatzung zuständigen Organ (§ 45 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA) bei der Beschlussfassung über den Kreisumlagesatz vorliegen, damit er der Pflicht des Kreises nachkommen kann, diesen Finanzbedarf gemäß Art. 28 Abs. 2 GG gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dazu muss dem Kreistag zumindest ein bezifferter Bedarfsansatz für jede kreisangehörige Gemeinde vorliegen. Wegen der ebenfalls aus Art. 28 Abs. 2 GG abzuleitenden Pflicht, die Entscheidung über die Umlagefestsetzung als Ergebnis der Gewichtung der finanziellen Belange offenzulegen, müssen die der Beschlussfassung zugrunde gelegten Bedarfsansätze in der Beschlussvorlage oder, falls die Festsetzung davon abweicht, in anderer geeigneter Weise dokumentiert werden. Dies dient neben der gerichtlichen Kontrolle insbesondere auch der Überprüfung durch die betroffenen Gemeinden, ob der Kreis bei der Festsetzung des Kreisumlagesatzes durch den Kreistag die verfassungsrechtliche Vorgabe beachtet hat, seinen Finanzbedarf nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber demjenigen der Gemeinden zu bevorzugen.

Ebenfalls zutreffend geht das Berufungsurteil davon aus, dass die Beachtung der aus Art. 28 Abs. 2 GG folgenden Ermittlungs- und Offenlegungspflicht des Kreises eine verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung der Festsetzung des Kreisumlagesatzes darstellt, deren Verletzung von Verfassungen wegen zur Unwirksamkeit der Satzungsnorm führt. Das Berufungsgericht hat diese Grundsätze in bundesrechtlich nicht zu beanstandender Weise angewandt. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen lagen dem Kreistag bei seiner ursprünglichen Beschlussfassung über die Haushaltssatzung für das Jahr 2017 am 23. November 2016 keine Informationen über den gemeindlichen Finanzbedarf vor.

d) Das angegriffene Berufungsurteil hat eine Heilung der unwirksamen ursprünglichen Satzungsnorm durch den sie bestätigenden Beschluss des Kreistages vom 26. Februar 2020 in Auslegung irrevisiblen Landesrechts, an die das Revisionsgericht gebunden ist (§ 173 VwGO i.V.m. § 560 ZPO), verneint. Seine Erwägung, § 103 Abs. 1 KVG LSA habe in dem maßgeblichen Zeitpunkt des Kreistagsbe-

schlusses einer erneuten Sachentscheidung über die Haushaltssatzung nach Ablauf des Haushaltsjahres entgegengestanden, verstößt nicht gegen Bundesrecht. Art. 28 Abs. 2 GG gebietet nicht, nach Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres die Heilung eines unwirksamen Beschlusses über den Kreisumlagesatz zu ermöglichen. Vielmehr ist es Sache des Landesgesetzgebers, die dafür und dagegen sprechenden Gesichtspunkte zu würdigen und die zeitlichen Grenzen des Erlasses und der Änderung einer Haushaltssatzung festzulegen. Dass er die Finanzierung der Kreise gerade durch eine Ermächtigung zur zeitlich unbegrenzt rückwirkenden Erhebung der Kreisumlage sicherzustellen hätte, lässt sich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG nicht entnehmen. Die weitere Erwägung des Oberverwaltungsgerichts, eine Heilung scheide aus, wenn eine offene Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Kreisumlagesatzes aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sei und nur noch eine Bestätigung des ursprünglich festgesetzten Umlagesatzes in Betracht komme, steht ebenfalls in Einklang mit Bundesrecht. Der Grundsatz des Gleichranges des Finanzbedarfs der kommunalen Gebietskörperschaften aus Art. 28 Abs. 2 GG verpflichtet den Kreistag zu einer ergebnisoffenen Berücksichtigung und Gewichtung der finanziellen Belange der kreisangehörigen Gemeinden gegenüber denjenigen des Kreises; davon kann keine Rede sein, wenn dieser landesrechtlich darauf beschränkt ist, seinen zuvor gefassten Beschluss ohne die Möglichkeit einer inhaltlichen Änderung zu bestätigen.

3. Der Senat kann im Hinblick auf die vom Oberverwaltungsgericht vorzunehmende Auslegung irrevisiblen Landesrechts und mangels hinreichender tatsächlicher Feststellungen zur Wahrung der Ermittlungspflicht des Beklagten beim Erlass der Satzung vom 2. Dezember 2020 sowie zu deren materiell-rechtlicher Rechtmäßigkeit nicht in der Sache selbst entscheiden (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO). Sollte sich die am 2. Dezember 2020 erlassene Satzungsnorm über den Kreisumlagesatz als wirksam erweisen, bleibt zu prüfen, ob der Anspruch des Beklagten gegenüber der Klägerin wegen abgabenrechtlicher Verjährung erloschen ist. Dies hängt von der Auslegung der irrevisiblen landesrechtlichen Vorschrift des § 27 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - FAG LSA - in der Fassung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA 2017 S. 60, 61) ab, die dem Oberverwaltungsgericht obliegt. Das gilt auch für die in § 27 Abs. 3 FAG LSA angeordnete entsprechende Geltung der §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung (AO), welche kraft

des Rechtsanwendungsbefehls der landesrechtlichen Verweisungsnorm in das Landesrecht inkorporiert werden und insoweit dessen nicht revisiblen Rechtscharakter teilen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14. August 2019 - 9 B 13.19 (/140819B9 B13.19.0)- Buchholz 346 LandesVerw-VollstrR Nr. 6 Rn. 6 m.w.N.).

Das angefochtene Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit

zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwGO). Der Senat weist darauf hin, dass die Pflicht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG, den Finanzbedarf der Gemeinden gleichrangig mit dem des Kreises zu berücksichtigen, keine Abwägungsentscheidung verlangt, wie sie aus dem Planungsrecht geläufig ist und dort den Maßgaben der

Abwägungsfehlerlehre unterliegt. Stattdessen ist nach Art. 28 Abs. 2 GG in materiell-rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, ob die Umlagenfestsetzung das Recht der betroffenen Gemeinden auf eine finanzielle Mindestausstattung wahrt und darüber hinaus Finanzinteressen des Kreises nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber denen der Gemeinden bevorzugt.

Aus dem Landesverband

SHGT-Veranstaltung zu Photovoltaik lockte 120 Teilnehmer

Photovoltaik – ein Thema, das seit geraumer Zeit auch unsere schleswig-holsteinischen Gemeinden beschäftigt und dies voraussichtlich noch lange Zeit tun wird. Kein Wunder also, dass die Veranstaltung „Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Was Gemeinden beachten müssen“, die der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag gemeinsam mit dem Landesverband für Erneuerbare Energien Schleswig-Holstein (LEE SH) am 14. Juni 2022 auf die Beine gestellt hatte, jede Menge Teilnehmer angelockt hat.

Die Kommunalverwaltungen und die Kommunalpolitik stehen nämlich zunehmend unter Druck, für entsprechende Solar-

Freiflächenanlagen Baurechte zu schaffen. Einige Gemeinden haben bereits erfolgreich Projekte auf den Weg gebracht, andere befinden sich in der Planung. Wie der Initiator des Seminars, SHGT-Referent Daniel Kiewitz, in seinen Begrüßungsworten ausführte, sollten die Teilnehmer nicht nur Antworten auf praxisbezogene Fragen, sondern durch die Vorstellung von Best Practice-Beispielen auch Hinweise erhalten, was die Gemeinden bei der Realisierung von Projekten beachten sollten. Dementsprechend gespannt folgten die über 120 Interessierten den renommierten Referenten der Veranstaltung, die Andrea Weigert vom Bil-

dungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) federführend organisiert hat. Ein besonderer Fokus lag auf der Gemeindegrenzen-übergreifenden Planung. Herr Kiewitz dankte im Rahmen seiner Begrüßung allen Referenten herzlich für ihre Vorträge und Frau Weigert und ihren Mitstreiterinnen vom BNUR für die Organisation.

Gemeinden als zentrale Akteure der Energiewende

Die Energiewende findet verstärkt direkt vor Ort, in den Kommunen, statt, wie Daniel Kiewitz noch einmal verdeutlichte: „Heute sind es die Gemeinden, die mit ihrer Planungshoheit in Eigenregie oder durch Gemeindewerke zentrale Akteure der Energiewende sind.“ Der SHGT-Referent nannte sogleich einige Facetten: „Die Gemeinden befassen sich mit kommunaler Wärmeplanung, Nahwärmenetzen, Bürgerenergiegenossenschaften, Windkraftanlagen; und es sind vor allem Solar-Freiflächenanlagen, die einen Beitrag zur Energiewende leisten – und noch leisten sollen.“

Wo aber gibt es in Schleswig-Holstein überhaupt Möglichkeiten Solar-Freiflächenanlagen aufzustellen? Das hat Initiator Markus Karde vom LEE SH in seiner Präsentation aufgezeigt: Wie ein Gutachten des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme (ISE) ergeben habe, bedürfe es des flächendeckenden Ausbaus von Photovoltaik (PV) – zur Hälfte auf Dächern, zur Hälfte auf Freiflächen, um die von der Regierung gesteckten Klimaziele zu erreichen. Schleswig-Holstein müsse bei Freiflächenanlagen einen Ausbau von 600 MW pro Jahr leisten. Dafür würden 1 bis 1,5 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche gebraucht. Wichtig seien die Auflösung von Flächenkonkurrenzen und eine gute Planung der Anlagen, um den Bedarf an Ausgleichsflächen zu reduzieren. Herr Karde zeigte auf, dass trotz der Beschneidung von PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) durch die Summe harter



Rund 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren der Einladung von SHGT, LEE SH und BNUR nach Rendsburg gefolgt. Foto: Danica Rehder

Restriktionskriterien rund 54 Prozent der Fläche Schleswig-Holsteins als geeignet oder bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen zählen.

Wie aber kann eine Gemeinde ermitteln, ob eine Fläche als Potenzial-PV-FFA gilt? Das hat Ulrich Tasch aus dem Innenministerium, Referat Landesplanung und ländliche Räume, erläutert. Er ist auf das Anforderungsprofil Gemeindegrenzen-übergreifender Plankonzepte für die Errichtung großer Solar-Freiflächenanlagen eingegangen, das neben dem Landesentwicklungsplan (LEP) und dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 1.9.2021 zu den rechtlichen Leitplanken gehört, die Gemeinden bei ihrer Planung berücksichtigen müssen, wie Herr Kiewitz zuvor skizziert hatte. Herr Tasch wies die Seminarteilnehmer darauf hin, dass Solar-Freiflächenanlagen nicht nach § 35 BauGB privilegiert seien und dementsprechend eine Bauleitplanung erforderlich sei, ebenso wie eine Standort-Alternativen-Prüfung.

Potenzialflächen mit besonderer Eignung

Der Referent zählte einige raumordnerische Vorgaben des Landesentwicklungsplans (Kapitel 4.5.2) auf, wie etwa die räumliche Nähe zu Verbraucherinnen und Verbrauchern, die räumliche Nähe von Nah- oder Fernwärmenetzen sowie die Raum- und Landwirtschaftsverträglichkeit. Die Freihaltung unbelasteter Landschaftsteile, die Vermeidung längerer bandartiger Strukturen und, dass in der Regel ab einer Größe von 20 ha ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden solle, seien weitere Grundsätze. Letzteres lasse sich aber durch Gemeinde-übergreifende Plankonzepte umgehen. Wie das in der Praxis aussehen kann, hat der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Büsum-Wesselburen, Jörn Timm, im weiteren Verlauf der Veranstaltung aufgezeigt.

Zunächst hat Herr Tasch jedoch noch erläutert, dass versiegelte Flächen, Konversionsflächen und Deponien, Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege sowie vorbelastete Flächen und Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial als Potenzialflächen mit besonderer Eignung gelten. Zudem hat er einige Punkte aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ dargestellt: So gehörten etwa Landschaftsschutzgebiete, Naturparks sowie landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete zu Flächen mit besonderem Abwägungs- und Prüferfordernis. Nationale Naturmonumente wie das Wattenmeer und gesetzlich geschützte Biotope seien dem Erlass zufolge Flächen mit fachrechtlicher Ausschlusswirkung.

Von Potenzialflächen zu Bauflächen

Ob nun im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren notwendig ist oder nicht, ist Herrn Tasch zufolge in der Praxis nicht nur von der Größe abhängig. Unter 20 ha sei sowieso kein ROV erforderlich. Das bedürfe es aber auch nicht bei einer Größe über 20 ha, wenn ein Gemeinde-übergreifendes Standortkonzept nach den Vorgaben der Landesplanung vorliege und dieses ein ROV ersetzen könne. Lediglich bei besonders großen oder besonders konfliktträchtigen Projekten sei in jedem Fall ein ROV notwendig. Als Untersuchungsraum für ein Gemeinde-übergreifendes Projekt seien unterschiedliche Varianten möglich: 1. Im Amtsbereich – dort sind Abstimmungsprozesse am einfachsten möglich. 2. Nach Bedarf – möglichst viele geplante oder in Vorbereitung befindliche Vorhaben benachbarter Gemeinden einer Region sollten erfasst werden. 3. Naturräumliche Aspekte – hier kann eine Region mit einheitlichem Landschaftsbild oder besonderen Kulturlandschaftsmerkmalen betrachtet werden.

Um von Potenzialflächen zu Bauflächen zu kommen, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Harte Tabukriterien (Ziff. 4.5.2 Absatz 3 LEP, gesetzl. Ausschlüsse) abbilden.
2. Aus der Auflistung der Ziffer C. V des Erlasses und ggf. weiteren Kriterien weiche Tabukriterien planerisch festlegen.
3. Verbleibende Kriterien der Ziffer C. V des Erlasses und weitere Kriterien wie geplante Siedlungsentwicklungen oder Bodengüte für die Abwägung festlegen.
4. Energiepolitische und raumbezogene Entwicklungsziele.
5. Priorisierung von Standorten.

Nach der Überprüfung weiterer Fragestellungen im Rahmen der Abwägung für trassenbezogene Solar-Potenzialflächen bzw. weitere EEG-Flächen und im Rahmen der Abwägung für Potenzialflächen abseits der EEG-Kulisse sollte im Ergebnis ein Plankonzept stehen, das Flächen ausweist, die im Untersuchungsraum mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächen überplant werden sollen bzw. können, wie Herr Tasch festhielt. Die übrigen Bereiche sollen demnach für diese Nutzungsform ausgeschlossen werden. Zudem sollen Änderungen an der Flächenkulisse und damit am Plankonzept von allen beteiligten Gemeinden zusammen beschlossen werden. Herr Tasch wies die Seminarteilnehmer zusätzlich auf die erforderliche Verbindlichkeit hin, die durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen hergestellt werden soll.

Vermeidung von Überfrachtung des Amtsgebietes mit PV-Freiflächenanlagen

Wie das Ganze nun erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden kann, das

haben Jörn Timm und Martin Pooch aufgezeigt. Wie der LVB des Amtes Büsum-Wesselburen, Herr Timm, betonte, sei die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen derzeit im Fokus vieler Investoren. Das Amt habe diese Entwicklung zum Anlass genommen, mit dem Kreis Dithmarschen zusammen die Gemeinden zu beraten und darauf hinzuwirken, dass, wie es auch vom Land Schleswig-Holstein gefordert werde, eine räumlich abgestimmte Auswahl von geeigneten Flächen ermittelt werde. Ziel des Amtskonzeptes solle es sein, eine Überfrachtung des Amtsgebietes mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verhindern und hier steuernd und Gemeinde-übergreifend die am besten geeigneten Flächen zu identifizieren. Das Amtskonzept „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ sei mittlerweile erstellt und im Amtsausschuss am 15.03.2022 beschlossen worden. Herr Timm wies darauf hin, dass das Konzept natürlich von der breiten Mehrheit der Gemeinden mitgetragen werden müsse, die Planungshoheit liege allein bei den Gemeinden. Ganz wichtig sei auch der Interessenausgleich von Landwirtschaft und Energiewirtschaft. Martin Pooch von dem mit der Erstellung des Konzeptes beauftragten Planungsbüro Dirks erläuterte den Seminarteilnehmern in Rendsburg das Konzept für das Amt Büsum-Wesselburen, das auch auf der Website des Amtes als Sitzungsvorlage einzusehen ist:

„Über die formulierten Anforderungen des gemeinsamen Beratungserlasses des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich hinaus fanden weitere regionale Ausschlusskriterien zur Schonung von Natur und Landschaft Anwendung. Im Anschluss wurden unter Anwendung von Abwägungsprozessen insgesamt 5 Priorisierungsgruppen mit den jeweiligen gruppenzugehörigen Eignungsgebieten gebildet. Jedes Eignungsgebiet muss eine Mindestgröße von 20 ha aufweisen. Von der Betrachtung ausgenommen sind Projekte, die primär der Eigenversorgung dienen (Einzelvorhaben). Die Priorisierungsgruppen sind nacheinander umzusetzen. Innerhalb der Priorisierungsgruppen sind folgende Kriterien anzuwenden:

- Gruppe 1: Innerhalb der Gruppe 1 sollen nur Eignungsflächen innerhalb der förderfähigen EEG-Kulisse (2021) umgesetzt werden. Beidseitig der Bahnstrecke umfasst dies einen 200 m breiten Korridor. Im Amtsbereich umfasst dies eine Flächengröße von ca. 600 ha, wofür aktuell im Umfang von ca. 7 ha bereits Baurechte bestehen. Innerhalb der Eignungsflächen können auch Kleinstanlagen realisiert werden.

- Gruppe 2: Eine Entwicklung hat von der EEG-Kulisse ausgehend zu erfolgen. Die Mindestflächengröße ist so zu wählen, dass ein Umspannwerk Bestandteil der Erstinutzungsnahme eines Eignungsgebietes wird. Die Priorisierungsgruppe 2 umfasst 6 Eignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 500 ha.

Sind insgesamt 75 % eines Eignungsgebietes gesichert (Belegungsfläche), kann ein weiteres Eignungsgebiet unter Beachtung der genannten Anforderungen entwickelt werden. Eignungsgebiete der Priorisierungsgruppe 3 werden erst freigeschaltet, wenn 75 % der Gruppe 1 + Gruppe 2 gesichert sind (ca. 825 ha).

- Gruppe 3: Die Entwicklung der Priorisierungsgruppe 3 hat von den Siedlungsstrukturen sowie von der Bahnstrecke (Gruppe 1) zu erfolgen. Die Mindestflächengröße ist so zu wählen, dass ein umweltschonender und zukunftsfähiger Netzanschluss gewährleistet ist. Als Anlagentyp sind ausschließlich die sogenannten „Agri-Photovoltaikanlagen“ zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundfläche muss dominieren. Die Priorisierungsgruppe 3 umfasst ein Einzelgebiet mit ca. 150 ha.

Sollte die Eignungsfläche der Gruppe 3 zu 75 % gesichert sein (Belegungsfläche), können weitere Eignungsgebiete der Gruppe 4 freigeschaltet werden.

- Gruppe 4: Die Entwicklung der Priorisierungsgruppe 4 hat von den Vorrang- / Repoweringgebieten (Wind) beziehungsweise von der Priorisierungsgruppe 3 aus zu erfolgen. Die Mindestflächengröße ist so zu wählen, dass ein umweltschonender und zukunftsfähiger Netzanschluss gewährleistet ist. Als Anlagentyp sind ausschließlich die sogenannten „Agri-Photovoltaikanlagen“ zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundfläche muss dominieren. Die Priorisierungsgruppe 4 umfasst 3 Eignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 450 ha.

Sind insgesamt 75 % eines Eignungsgebietes gesichert (Belegungsfläche), kann ein weiteres Eignungsgebiet unter Beachtung der genannten Anforderungen entwickelt werden. Sollten alle Eignungsflächen der Gruppe 4 zu 75 % gesichert sein, können weitere Eignungsgebiete der Gruppe 5 freigeschaltet werden.

- Gruppe 5: Die Priorisierungsgruppe umfasst ausschließlich Eignungsgebiete innerhalb der Vorrang- / Repoweringgebiete (Wind). Die Mindestflächengröße ist so zu wählen, dass ein umweltschonender und zukunftsfähiger Netzanschluss gewährleistet ist. Als Anlagentyp sind ausschließlich die sogenannten „Agri-Photovoltaikanla-

gen“ zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundfläche muss dominieren. Die Priorisierungsgruppe 5 umfasst 11 Eignungsgebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 500 ha.

Sind insgesamt 75 % eines Eignungsgebietes gesichert (Belegungsfläche), kann ein weiteres Eignungsgebiet unter Beachtung der genannten Anforderungen entwickelt werden.“

visch 75 % aller Solaranlagen errichtet werden sollen.

Natürlich ist ein solches Amtskonzept wegen örtlicher Begebenheiten oder Differenzen nicht überall umsetzbar, wie auch im Anschluss an den Vortrag von Herrn Timm und Herrn Pooch im Plenum deutlich wurde. Dennoch zeigt das Amt Büsum-Wesselburen, wie die Gestaltung eines Gemeinde-übergreifenden Amtskonzeptes aussehen und gelingen kann –



Referierende und Mitwirkende v.l.n.r.: Kai Jerma, IB.SH, Sünje Hartwigsen, Solar-Energie Andresen GmbH, Martin Pooch, Planungsgruppe Dirks, Jörn Timm, LVB Amt Büsum-Wesselburen, Daniel Kiewitz, SHGT, Markus Karde, LEE SH, Claudia Riemenschneider und Ulrich Tasch, Innenministerium. Foto: Danica Rehder

Gemeinden und Bürger im Amtsbereich als Profiteure

„Der Vorteil des amtsweiten Konzeptes ist es, dass das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gemeinden gestärkt wird und sowohl alle Gemeinden im Amt als auch alle Bürger im Amtsbereich von den Einnahmen profitieren können und sollen (etwa durch Bürger-Energiegenossenschaften). Ziel soll es grundsätzlich sein, 2 bis 3 größere Flächen mit je 20-30 ha zu verwirklichen. Eine Zerstückelung von Anlagen in mehrere kleinere Flächen soll vermieden werden. Das Konzept hat zudem den Vorteil, dass Investoren konkret auf das bestehende Amtskonzept verwiesen werden können; der Druck seitens der Investoren lastet nicht allein auf den Schultern einzelner Gemeinden“, so SHGT-Referent Daniel Kiewitz, der die Kategorien 1 und 2 für die Verwirklichung von Solar-Freiflächenanlagen als die Wesentlichsten einordnet, da Gruppe 1 Flächen an Bahntrassen (EEG-Kulisse) umfasse und Gruppe 2 unmittelbar daran angrenzende Flächen und innerhalb dieser beiden Gebietskulissen perspekti-

immer getreu dem Motto: „Im Vorfeld Lösungsansätze schaffen, bevor Konflikte entstehen“.

Dem Beispiel aus der Praxis folgte ein weiterer spannender Vortrag von Sünje Hartwigsen, Projektmanagerin der Solar-Energie Andresen GmbH aus Sprakebüll, die in ihrem Vortrag „Akzeptanzsteigerung durch regionale Wertschöpfung: Gemeindliche Planung, Bürgerbeteiligung und Umsetzung der guten fachlichen Praxis“ das Konzept des Unternehmens vorstellte. Frau Hartwigsen wies bei der Vorstellung der Vorteile für Gemeinden, die PV-Projekte auf den Weg bringen, unter anderem auch auf die finanzielle Beteiligung der Gemeinden an den Stromerlösen in Höhe von bis zu 0,2 ct/kWh, hin. Kommunen, die sich mit dem Thema Photovoltaik beschäftigen, können sich auch bei der IB.SH Energieagentur beraten lassen, wie Berater Kai Jerma den Seminarteilnehmern in einer Kurzvorstellung ans Herz legte. Auf der Homepage www.solarkampagne.sh finden Interessierte weitere Informationen und Kontaktdaten zu Ansprechpartnern.

SHGT bezieht klar Stellung: Gemeinden müssen selbst entscheiden können

Daniel Kiewitz positionierte sich im Rahmen der Veranstaltung zur Frage „Photovoltaik in unseren Gemeinden – ja oder nein?“ ganz deutlich: „Wir als SHGT sagen ganz klar – die Frage, ob und in welchem Umfang Solar-Freiflächenanlagen entstehen, müssen die Gemeinden selbst entscheiden können! Aus unserer Sicht ist es für die Akzeptanz in der Bevölkerung von elementarer Bedeutung, dass Gemeinden dauerhaft und verlässlich auch finanziell beteiligt werden. § 6 Abs. 3 EEG sieht vor, dass betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde angeboten werden dürfen. Von dieser Regelung sollten die

Gemeinden umfassend Gebrauch machen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund wird sich auf Bundesebene weiterhin dafür einsetzen, dass die Beteiligungsmöglichkeit verpflichtend ausgestaltet wird.“

Der rund eine Woche nach der Veranstaltung veröffentlichte Koalitionsvertrag der neuen schleswig-holsteinischen Landesregierung bestärkt die Gemeinden in ihrer Entscheidungsfreiheit in Sachen PV. Zudem haben CDU und Grüne darin festgehalten, dass zur Unterstützung ein Handlungsleitfaden für Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Verwaltungen erstellt werden soll, um eine bessere und schnellere Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen zu ermöglichen.

Nach den vielen interessanten Beiträgen

und Impulsen bei dem Seminar „Der Ausbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Was Gemeinden beachten müssen“, das der SHGT gemeinsam mit dem LEE SH ausgerichtet hat, war das Feedback der Teilnehmer durchweg positiv: „Ich fand die Veranstaltung sehr informativ. Persönlich habe ich einige Ideen für unsere Kommune mitgenommen, welche ich weiter verfolgen will. Ich freue mich auf weitere Veranstaltungen dieser Art“, unterstrich etwa der Bürgermeister der Gemeinde Schönkirchen, Gerd Radisch, die positive Resonanz und den Wunsch nach weiteren Seminaren zum Thema Photovoltaik.

Danica Rehder

Die Zukunft im Blick – DStGB mahnt Zeitenwende an

SHGT-Delegation beim Deutschen Kommunalkongress in Berlin

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte Ende Juni nach Berlin eingeladen – zum Deutschen Kommunalkongress 2022, der dieses Jahr unter dem Titel „Stadt.Land.Nachhaltig – Zukunft vor Ort gestalten“ stand. Rund 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus ganz Deutschland folgten der Einladung des kommunalen Spitzenverbandes, darunter auch eine SHGT-Abordnung, der unter anderem der Landesvorsitzende Thomas Schreitmüller und sein 1. Stellvertreter, Rainer Jürgensen, angehörten. Die Geschäftsstelle war mit ihrem neuen stellvertretenden Geschäftsführer Thorsten Karstens, Referent Daniel Kiewitz und Danica Rehder, Stabsstelle Verbandskommunikation, vertreten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes hatten nicht nur die Gelegenheit, sich wieder einmal in Präsenz zu treffen, untereinander auszutauschen und neue Kontakte zu knüpfen, sondern konnten zahlreichen interessanten Vorträgen von knapp 100 Expertinnen und Experten, die zu verschiedenen Aspekten von Nachhaltigkeit in Kommunen referierten, beiwohnen. In etlichen Symposien und Fachforen wurden die verschiedenen Dimensionen nachhaltigen Handelns in Städten und Gemeinden dargestellt. Dabei reichte die Palette an Themen von Klimaschutz und Klimaanpassung, dem Ausbau der Elektromobilität und nachhaltigen Logistikkonzepten bis hin zu nachhaltigen kommunalen Finanzen.

Botschaft des Bundeskanzlers an die Kongressteilnehmer

Die rund 800 Kongressteilnehmer, überwiegend Oberbürgermeister und Bürgermeister aus allen Teilen Deutschlands, konnten zwei Tage lang gemeinsam mit Vertretern der Bundespolitik, der Wissenschaft und der Wirtschaft über die zentralen Herausforderungen der Zukunft diskutieren. Neben den zahlreichen Programmpunkten und den Möglichkeiten des Austauschs in den Pausen, unterstrich unter anderem der Lauf bzw. die Radtour „Kom-

munen in Bewegung“ die Bedeutung persönlicher Treffen. So trug auch der sportliche Programmpunkt, bei dem es für die Frühaufsteher – mit DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg an der Spitze – am zweiten Morgen um 7 Uhr durch den Berliner Tiergarten ging, zum Netzwerken bei.

Zu den hochkarätigen Haupt-Speakern und Impulsgebern des Kongresses gehörten neben dem Präsidenten des DStGB, Bürgermeister Ralph Spiegler, und Hauptgeschäftsführer Landsberg unter anderem Bundesinnenministerin Nancy Faeser, Bundesfinanzminister Christian Lindner sowie die Regierende Bürgermeisterin von Berlin, Franziska Giffey. Bundeskanzler Olaf Scholz wandte sich in einer Videobotschaft an die Kongressteilnehmer. Er betonte die zahlreichen Herausforderungen der aktuellen Lage, die er als „Zeitenwende“ bezeichnet



Videobotschaft von Bundeskanzler Olaf Scholz. Foto: Henning Angerer

habe und versicherte: „Ich weiß, Sie alle leisten dabei gerade richtig viel.“ Der Bundeskanzler sicherte den Kommunen für die Bewältigung der Aufgaben die Unterstützung des Bundes zu.

Auswirkungen des Kriegs in den Kommunen zu spüren

Auch wenn sich beim Deutschen Kommunkongress inhaltlich viel um Zukunftsprojekte in großen und kleinen Kommunen drehte, blieben die aktuellen tagespolitischen Herausforderungen nicht unberücksichtigt. „Mehr als zwei Jahre Pandemie haben die Städte und Gemeinden in Deutschland immens gefordert und geprägt. Insgesamt haben wir die Aufgabe zwar gut gemeistert, aber viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bis an die Belastungsgrenze gegangen“, so Präsident Spiegler und Hauptgeschäftsführer Landsberg, die sich für diesen Einsatz außerordentlich dankbar zeigten. Mit dem Krieg in der Ukraine folgt auf die Pandemie nun eine weitere schwere Krise, die auch in den Kommunen in Deutschland zu spüren ist. „Wir arbeiten mit Hochdruck daran, den vielen Geflüchteten aus dem Kriegsgebiet in den Kommunen eine Unterkunft zu bieten und mit der Integration zu beginnen. Aber besonders die Schaffung von Betreuungs- und Bildungsangeboten für die vielen geflüchteten Kinder ist eine gewaltige Aufgabe“,

870.000 bereits registrierten Geflüchteten aus der Ukraine berichtete. Auch der Bundeskanzler betonte in seiner Videobotschaft, wie viel die Kommunen in diesem Zusammenhang leisten und dankte im Namen der gesamten Bundesregierung allen kommunalen Akteuren herzlich für ihren Einsatz.

Für die Kommunen sei der Rückhalt in der Bürgerschaft unerlässlich. „Nur wenn die Menschen bereit sind, notwendige Schritte – etwa beim Ausbau erneuerbarer Energien, beim Energiesparen, beim klima-angepassten Planen und Bauen oder auch bei der Eigenvorsorge in Katastrophensituationen – mitzugehen, wer-



Rund 800 Kongressteilnehmende waren der Einladung des DStGB gefolgt.
Foto: Henning Angerer



Bundesinnenministerin Nancy Faeser,
Foto: Henning Angerer

betonten Spiegler und Landsberg. Bundesinnenministerin Nancy Faeser bekräftigte bei dem Kongress, dass die kommunale Ebene die Hauptlasten dieser Aufgabe trage. „Wir werden unterstützen, wo wir können“, so die Innenministerin, die von

DStGB verabschiedet Resolution zur „Zeitenwende“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Zeichen von Krieg und Pandemie hat der Hauptausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes eine Resolution zur „Zeitenwende“ verabschiedet. Der anhaltende Krisenmodus, getrieben durch Pandemie, Kriegssituation und Versorgungsengpässe, habe die Repräsentanten der kommunalen Ebene veranlasst, für eine Neuausrichtung von Staat und Gesellschaft zu werben. Deutschland müsse resilienter werden, wenn es gelingen solle, aus den derzeitigen Krisen gestärkt hervorzugehen, heißt es in der Begründung. Es gelte, die kommunalen Strukturen und vor allem die Bevölkerung für weitere Katastrophen- und Krisensituationen zu sensibilisieren und entsprechend auszustatten. „Der Aufbau von Resilienzstrategien darf nicht zur Worthölse verkommen. Wir müssen vor Ort anpacken, investieren, sensibilisieren, um uns auf Szenarien wie Energiemangel, Klimafolgen oder auch Cyberangriffe vorzubereiten. Das erfordert Arbeitskraft, das erfordert Engagement von Haupt- und Ehrenamt und nützt alles dennoch wenig, wenn keine finanziellen Mittel vorhanden sind“, sagten Spiegler und Landsberg bei der Vorstellung der Resolution.

den wir zukünftige Krisensituationen bewältigen können“, so Spiegler und Landsberg. Jede Krise sei auch eine Chance für Reformen, mehr Miteinander und für eine neue Solidarität. Der verständlichen und zunehmenden Angst in der Bevölkerung müsse die Politik ein positives Bild der Zukunft entgegensetzen. Schon Saint-Exupéry habe gesagt: „Wer ein Schiff bauen will, muss die Sehnsucht nach dem Meer wecken“.

Ob Bundesfinanzminister Christian Lindner und seine Kollegen aus der Bundesregierung zu denen gehören werden, die diese Sehnsucht wecken konnten, wird sich erst noch zeigen. Auch der FDP-Politiker sprach beim Kommunalkongress von einer Zeitenwende. Es sei eine neue Epoche angebrochen. Die aktuellen Krisen führten auch aus finanzpolitischer Perspektive zu Änderungen wichtiger Rahmenbedingungen. Lindner bekannte sich in seinem Vortrag zur Schuldenbremse, aber auch dazu, dass der Bund zu einer Altschuldenlösung der Kommunen beitrage. Bundeskanzler Scholz betonte ebenfalls in seiner Botschaft, es sei im Koalitionsvertrag verabredet, „bei der Lösung des Altschuldenproblems zu helfen“. Voraussetzung dafür sei allerdings ein „übergreifender Konsens und eine gemeinsame Kraftanstrengung mit den

Ländern“. Finanzminister Lindner betonte ferner, dass die Stabilität der kommunalen Ebene im nationalen Interesse sei und verwies darauf, dass die gesellschaftlichen Transformationsprozesse in Sachen Energieversorgung, Mobilität und Klimaschutz vor Ort ablaufen.

Lindner für schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren

Die Kommune sei der Ort der sozialen und politischen Teilhabe, hier entscheide sich, ob gesellschaftlicher Zusammenhalt gelinge, betonte auch SPD-Innenministerin Faeser. Wichtig sei, dass der Bund und das jeweilige Land die nötigen Rahmenbedingungen setzten. „Wir brauchen eine bessere Kooperation aller drei Ebenen“, so die SPD-Politikerin, während Finanzminister Lindner die Notwendigkeit betonte, nicht nur das Konnexitätsprinzip im Blick zu haben, sondern auch auf Subsidiarität zu setzen. „Wer von kommunaler Selbstverwaltung spricht, muss nicht nur die Finanzmittel bereitstellen, sondern muss auch die Entscheidungsmöglichkeiten auf der kommunalen Ebene stärken“, so Lindner, der zusagte, dass der Bund Investitionen auf Rekordniveau fortsetzen werde. Die eigentliche Herausforderung sei aber, das Geld effizient einzusetzen, sagte Lindner und sprach sich deswegen für schnelle Planungs- und Genehmigungsverfahren aus, womit er beim Publikum auf breite Zustimmung stieß. Spiegler und Landsberg wiesen auf die Erforderlichkeit einer „hinreichenden Finanzausstattung“ der Kommunen hin.

Trotz der aktuellen Krisensituation mit Pandemiefolgen und Krieg in Europa sind die deutschen Städte und Gemeinden gefordert, auch die zentralen Zukunftsprojekte nicht aus dem Blick zu verlieren. „Nachhaltigkeit, Klimagerechtigkeit und Energiewende sind wichtiger denn je. Wir müssen trotz der aktuellen Lage in die Zukunft denken und als kommunale Ebene auch eine Vorbildfunktion einnehmen“, stellten Spiegler und Landsberg klar. „Dazu wollten wir mit dem Deutschen Kommunalkongress einen Beitrag leisten.“

„KfW Award Leben“ für nachhaltige und zukunftsweisende Projekte

Passend dazu wurden auf dem Kongress Projekte ausgezeichnet, die sich als Vorbilder in Sachen Integration, Innovation, Bezahlbarkeit und Nachhaltigkeit hervorgetan haben. Die KfW hat im Rahmen der DStGB-Veranstaltung erstmals den „KfW Award Leben“ verliehen – um nachhaltige und zukunftsweisende Projekte in Städten und Gemeinden ins Rampenlicht zu stellen. In den Kategorien „Energetische Stadtsanierung“, „Digitale Bildung“ sowie „Soziales und bezahlbares Wohnen“ wurden Erfolgsbeispiele gesucht, die zur Verbesserung der Lebensqualität in den

Bereichen Wohnen, Soziales, Bildung, Ökologie und Innovationen beigetragen haben. In der Kategorie „Digitale Bildung“ gehört das Projekt „EISSBaR – Digitale Schule in Barmstedt und Umgebung“ zu den Preisträgern. Bei diesem Projekt werden die Voraussetzungen für eine einheitliche und funktionale digitale Infrastruktur an insgesamt acht Schulen der Region kommunenübergreifend und gemeinschaftlich geschaffen.

Das Thema Nachhaltigkeit betrifft insbesondere auch den Energiesektor, dessen Entwicklung seit dem russischen Angriff Russlands auf die Ukraine noch einmal deutlich an Fahrt aufgenommen hat. So beschäftigen etwa drohender Gasangel, drohende Liquiditätsprobleme für Gemeindewerke und mögliche Weitergabe hoher Preissteigerungen an Endkunden sowie mögliche Zahlungsausfälle bei Endkunden Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen. Die Politik will solchen Szenarien entgegenwirken und hat Änderungen im Energiesicherungsgesetz auf den Weg gebracht. Wie der aus Schleswig-Holstein stammende Hauptgeschäftsführer des Verbands kommunaler Unternehmen (VKU), Ingbert Liebing, auf dem Kongress betonte, bedrohten die Faktoren wie rasant steigende Energiepreise und drohender Gasmangel die kommunalen Energieversorger in ihrer Substanz. Besonders die Stadtwerke seien aber äußerst relevant für die Versorgungssicherheit und die Daseinsvorsorge in Deutschland, sagte er und forderte, der Bund müsse sich zuständig fühlen. „Die Stadtwerke sind systemrelevant“. Zudem müssten komplexe Entscheidungspro-

zedesse vereinfacht werden, so Liebing. Denn in Krisenzeiten gebe es keine Zeit für lange Prozesse.

Spiegler und Landsberg fordern mehr Geld von Bund und Ländern

„Stadt.Land.Nachhaltig – Zukunft vor Ort gestalten“ – das Motto des Deutschen Kommunalkongresses war treffend gewählt. Wie Spiegler und Landsberg betonten, gehe vom Kommunalkongress ein starkes Signal, aber auch eine deutliche Mahnung aus: Die Kommunen seien bereit, eine tragende Rolle bei der Transformation zu mehr Nachhaltigkeit und Ressourcenschutz einzunehmen, um Alltag und Lebensqualität ihrer Bürgerinnen und Bürger langfristig zu wahren. Allerdings könne diese Aufgabe nicht aus der Portokasse finanziert werden. „Für die Umsetzung einer realistischen Nachhaltigkeitsstrategie muss von Seiten des Bundes und der Länder mehr Geld zur Verfügung gestellt werden. Denn nur mit finanziellem Spielraum können die auf die individuelle Situation angepassten, nachhaltigen Akzente gesetzt werden“, so Spiegler und Landsberg. Nur dann gelingt auch die von Bundeskanzler Scholz erwähnte gute Zusammenarbeit. Der Kanzler ist sich sicher: „Meine Damen und Herren, gemeinsam werden wir Vieles schaffen – und zwar nur gemeinsam. Deshalb lassen Sie uns weiter gut zusammenarbeiten. Für den Zusammenhalt und ein gutes Miteinander in unserer Gesellschaft, für ein modernes und klimafreundliches Land.“

DStGB/Danica Rehder



DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg, Bundesfinanzminister Christian Lindner und DStGB-Präsident Ralph Spiegler (v.l.n.r.). Foto: Henning Angerer

Kommunale Energie in Bestform: Jetzt bei der EnergieOlympiade mitmachen

Am 1. September startet der Bewerbungszeitraum für die neue Runde der EnergieOlympiade der Kommunen auf www.energieolympiade.de. Wer in den vergangenen Jahren Wegweisendes für seine Kommune auf den Weg gebracht hat, das auch anderen als Vorbild dienen kann, ist herzlich eingeladen mitzumachen. Den Siegerkommunen winken Preisgelder im Wert von 100.000 Euro der veranstaltenden Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein (EKSH).

In vier Disziplinen können sich Kommunen bewerben, gern auch mehrfach: Beim EnergieProjekt geht es um Energieeffizienz und den Weg hin zu erneuerbaren Energien in großen oder kleinen Projekten. Auch Verhaltens- oder organisatorische Maßnahmen können eingereicht werden. Der MobilitätsPreis sucht praktische Ansätze, den CO₂-Verbrauch im Verkehrssektor zu verringern. Beim EnergieKonzept können auch Planungen und Konzepte eingereicht werden, die noch vor der Umsetzung stehen. Schließlich können verdiente Bürgerinnen und Bürger für die Disziplin EnergieHeld:in vorgeschlagen werden.

Wer unsicher ist oder noch Fragen hat, ob oder wie er mitmachen kann, kann sich gern direkt an Wettbewerbsleiter Dr. Klaus Wortmann von der EKSH wenden. Die besonders prämierten Projekte werden

auf einer großen Siegerehrungs-Veranstaltung im Sommer 2023 durch den Schirmherrn Ministerpräsident Daniel Günther ausgezeichnet.

Die Teilnahme erfolgt digital über die Website. Die Bewerbungsfrist läuft bis zum 1. Dezember 2022.

Leitfaden zu Ladeinfrastrukturaufbau in Kommunen veröffentlicht

Den Städten und Gemeinden kommt beim Ausbau öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle zu. Ein neuer Leitfaden „Einfach laden in der Kommune“ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur gibt nun Hilfestellung bei der Umsetzung. Aus Sicht des DStGB gibt die Publikation eine gute Übersicht als Einstieg in die Themen Vergabe, Ausschreibung und Genehmigungsprozesse. Es gibt enormen Informationsbedarf, welche Wege Kommunen gehen können, um den Aufbau der Ladeinfrastruktur vor Ort aktiv zu unterstützen. Was weiterhin fehlt sind konkrete Ressourcen auch im Sinne von Personalförderung sowie kostenlose Weiterbildungsangebote, damit mehr Kommunen in die Lage versetzt werden, in Planung und Koordination für den Ladeinfrastrukturausbau einzusteigen.

Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen und den Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland zu unterstützen, muss der Ausbau der öffent-

lichen sowie privaten Ladeinfrastruktur vorauslaufend erfolgen. Gut 90 Prozent der Kommunen in Deutschland sind laut der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur entweder bereits aktiv in Sachen Ladeinfrastruktur oder planen Aktivitäten. Die Möglichkeiten der Kommunen umfassen dabei insbesondere die Erstellung ganzheitlicher Ladeinfrastrukturkonzepte, die Ermittlung von Bedarfen und Potenzialen sowie die Steuerung des Ausbaus vor Ort zum Beispiel über das Verfügbarmachen von öffentlichen Flächen für den Ladeinfrastrukturaufbau.

Der neue Leitfaden sieht die Kommunen in einer aktiven Rolle beim Thema Ladeinfrastruktur und zeigt kommunale Handlungsinstrumente auf. Er behandelt die rechtlichen Rahmenbedingungen und benennt Lösungswege bei der Umsetzung von Ladeinfrastruktur im öffentlichen Straßenraum. Der Leitfaden führt in die Themen Vergabe, Ausschreibung und Genehmigungsprozesse ein und vermittelt einen ganzheitlichen Blick auf den Aufbau und den Betrieb. Anhand von Best-Practice-Beispielen, Grafiken und Exkursen zu relevanten gesetzlichen Regelungen werden die vielen Handlungsfelder des Ladeinfrastrukturausbaus in der Kommune herausgearbeitet. Er gibt Hilfestellungen zum Umgang mit potenziellen Betreiberunternehmen, bei der Umwidmung von Straßenraum oder der Beschilderung von Ladesäulen. Der Leitfaden zeigt zudem, welchen Mehrwert das sogenannte FlächenTOOL der Natio-

Anzeige

Teamentwicklung mit individuellen Konzepten

Eine gelungene Zusammenarbeit im Team ist die Voraussetzung für effizientes Arbeiten. Maßnahmen der Teamentwicklung setzen hier an. Wir unterstützen Sie dabei mit:

- einer individuellen Beratung und Prozessbegleitung
- den für Sie passenden Trainerinnen oder Trainern
- mit einer Reihe von Instrumenten, Methoden und Ideen

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Gemeinsam definieren wir die Ziele Ihrer Teamentwicklung und erarbeiten auf dieser Grundlage ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Teamentwicklungskonzept.

Kontakt: Nina Müller, mueller@komma-sh.de, 04322 | 693 352



- **Fortbildung**
- **Beratung**
- **Wissenstransfer**

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

nalen Leitstelle Ladeinfrastruktur den Kommunen beim Ladeinfrastrukturausbau bieten kann. Der Leitfaden steht zum Download bereit unter: <https://nationale-leitstelle.de>

Broschüre veröffentlicht: Ausrichtung von Gebäuden auf Extremwetterlagen

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat Empfehlungen zum klimaangepassten Bauen veröffentlicht: In der neuen Broschüre werden die Herausforderungen und Risiken für Gebäude aufgeführt und zentrale Planungsempfehlungen für klimaangepasstes Bauen aufgegriffen. Im Fokus stehen bautechnische, baukonstruktive und naturbasierte Lösungen für einen besseren Schutz vor Extremwetter.

- Gegen Hitze in Wohngebäuden helfen beispielsweise flexible Sonnenschutz-elemente vor Fenstern, Nachtlüftung, helle Fassadenoberflächen und Außenwände, die durch ihre thermischen Eigenschaften dafür sorgen, dass die Hitze draußen bleibt.
- Auch Gebäudegrün erfüllt eine wichtige Funktion: Gründächer, bepflanzte Fassaden sowie Bäume und Sträucher auf dem Grundstück spenden Schatten und kühlen durch die Verdunstung die Umgebung. Bei Starkregen speichern sie Wasser und geben es zeitverzögert ab.
- Bäume, Hecken sowie Sträucher außerhalb von Gebäuden verringern den Windangriff auf Grundstück und Hausfassade. Der Wind wird dabei nicht abgeblockt, sondern gebrochen sowie gebremst.

Wie der DStGB anmerkt, sind der Klimawandel und seine Folgen bereits heute deutlich spürbar. Infolge der klimatischen Veränderung treten Extremwetterereignisse wie Hitze, Starkregen und Hochwasser sowie Sturm und Hagel deutlich häufiger auf. Hiervon sind sowohl private als auch kommunale Gebäude in besonderen Maßen betroffen. Umso wichtiger ist es, dass bei der Sanierung von Bestandsgebäuden, sowie der Errichtung von neuen Gebäuden Risiken erwogen und vorsorgende Maßnahmen getroffen werden, um größere Schäden zu vermeiden.

Die Broschüre kann unter www.bbsr.bund.de heruntergeladen oder als gedruckte Ausgabe kostenlos bestellt werden.

Mobilitätsdatenplattform „Mobilithek“ gestartet

Seit dem 1. Juli 2022 bietet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) einen neuen zentralen Zugang zu Mobilitätsdaten an: die Mobilithek. Die Mobilithek löst das OpenData-Portal mCLOUD und den Mobilitäts Daten

Marktplatz (MDM) als Nationalen Zugangspunkt für Mobilitätsdaten ab. Für Kommunen ist die neue Plattform unter anderem Bezugsquelle für Daten von Mobilitätsanbietern, welche für die kommunale Verkehrsplanung und -steuerung und für Kontrollzwecke von maßgeblicher Bedeutung sind.

Fahrplandaten, Verkehrsinformationen in Echtzeit oder Standorte von Leihfahrrädern: alle Informationen, die beispielsweise für Planung und Reisen durch Deutschland notwendig sind, können zukünftig in der Mobilithek zentral abgerufen und in Informationsangebote integriert werden. Die Mobilithek ist selbst jedoch kein Auskunftssystem für Reisende und Verkehrsteilnehmende – sie schafft vielmehr die Grundlage, dass solche Dienste, zum Beispiel verkehrsträgerübergreifende Mobilitäts-apps, geschaffen werden können. Durch diesen zentralen Zugang zu Mobilitätsdaten sollen neue Mobilitätsangebote entwickelt werden.

Daten, die über die Mobilithek bereitgestellt werden, sind vor allem solche von besonderer verkehrspolitischer Bedeutung – etwa aus dem Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV) oder mit Relevanz für die Straßenverkehrssicherheit. Daneben bietet die Mobilithek die Möglichkeit für den Datenaustausch mit individuellen Nutzungsrechten und eröffnet so insbesondere Start-Ups und Unternehmen einen einfachen Weg, um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und zu erproben. Viele Daten in der Mobilithek werden offene Daten (Open Data) sein, die aufgrund des Open-Data-Gesetzes oder auf freiwilliger Basis einer freien Lizenz unterliegen und somit von jedem uneingeschränkt weiterverwendet werden können.

Die Mobilithek wird eine Cloud-basierte Infrastruktur mit einem Webportal, einer hoch performanten Unterstützung beim Austausch von Echtzeitdaten und einem digitalen Raum zur Entwicklung von datenbasierten Apps. Die Mobilithek wird kontinuierlich weiterentwickelt. In der ersten Stufe umfasst sie die wichtigsten Funktionen, die es den datenbereitstellenden Organisationen erlauben, entsprechende Mobilitätsdatenverordnung Datenangebote zu erfassen. Der Fokus liegt hierbei zunächst auf den Kernfunktionalitäten. Bis November 2022 werden alle Funktionen der Bestandsplattformen Mobilitätsdatenmarktplatz (MDM) und mCLOUD in der Mobilithek umgesetzt sein, sodass sie vollständig abgelöst werden. Weitere Informationen gibt es unter www.mobilithek.info.

NaKoMo-Vortrag online am 6.9:

„Ist die Zukunft des ÖPNV multimodal? Das Modell der Mobil-Flat“

Das Nationale Kompetenzzentrum für nachhaltige Mobilität (NaKoMo) richtet

am 6. September einen Online-Vortrag mit dem Thema „Ist die Zukunft des ÖPNV multimodal? Das Modell der Mobil-Flat“ aus.

Der gegenwärtige Diskurs um das 9-Euro Ticket rückt einmal mehr zentrale Fragen über die Zukunft des ÖPNV in den Fokus. Wie kann der ÖPNV attraktiver werden? Und wie muss der ÖPNV langfristig gestaltet werden, damit ein Umstieg vom motorisierten Individualverkehr gelingen kann?

Die Augsburger Stadtwerke gehen hier einen spannenden und innovativen Weg, indem sie ihr ÖPNV-Ticket um multi- bzw. intermodale Produkte erweitern. Mit der Mobil-Flat in unterschiedlichen Paketgrößen können Augsburgerinnen und Augsburger flexibel zwischen verschiedenen Erweiterungen ihres regulären ÖPNV-Tickets für Rad- und Carsharing-Angebote wählen.

Im Rahmen des NaKoMo-Vortrages wird Herr Hufnagel, zuständiger Projektleiter bei den Augsburger Stadtwerken, das Modell der Mobil-Flat, Konzept und Umsetzung dahinter sowie über Erfahrungen aus der Praxis berichten. Die Veranstaltung wird sich auch der Frage zuwenden, inwiefern das Augsburger Modell auf andere Kommunen übertragbar ist.

Der Vortrag findet digital am 6. September um 10 Uhr statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung unter: www.now-gmbh.de/aktuelles/veranstaltungen/

C A U
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Öffentliches Wirtschaftsrecht
Univ.-Prof. Dr. Christoph Brüning

Symposium zum öffentlichen Preisrecht am 24. November 2022 in Kiel

Am 1. April 2022 sind umfassende Änderungen der Verordnung des Bundes PR Nummer 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in Kraft getreten (BGBl 2021 I, Seite 4968).

Aus diesem Anlass lädt die rechtswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ein zu einem Symposium zum Thema

„Öffentliches Preisrecht - ist nach der Novellierung vor der Reformierung?“
am Donnerstag, den
24. November 2022,
im Wissenschaftszentrum Kiel,
Fraunhoferstraße 13

In den Vorträgen werden die jüngste Novellierung des Preisrechts und das Verhältnis des Preisrechts zum Vergaberecht, die neue Aufgabenverteilung zwischen Auftragnehmer, Auftraggeber und Preisprüfern bei Anwendung des Preisrechts und die Anwendungsgebiete insbesondere im kommunalen Dienstleistungssektor beleuchtet.

Der Tagungsbeitrag beträgt bis zum 30.09.2022 40,- €, danach bis zum 31.10.2022 50,- €. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Anmeldung.

Auskünfte zum Programm und Anmeldung telefonisch unter 0431/8004540 oder per Email an lsbruening@law.uni-kiel.de.

Woche der Klimaanpassung

– Aufruf zum Mitmachen

Vom 12. bis 16. September 2022 findet bundesweit erstmals die „Woche der Klimaanpassung“ des BMUV und des Zentrums Klimaanpassung statt. Das Motto lautet „Gemeinsam für Klimaanpassung“. Städte und Gemeinden sind aufgerufen, sich aktiv zu beteiligen und ihre Veranstaltungen, Aktionen oder Praxisbeispiele auf einer Online-Plattform

einzutragen und diesen damit eine größere Sichtbarkeit zu geben.

Die „Woche der Klimaanpassung“ wird durch das Zentrum Klimaanpassung im Auftrag des BMUV organisiert. Hiermit soll das wichtige Thema der Anpassung an die Folgen des Klimawandels mehr Aufmerksamkeit erhalten und die Vielfalt der Maßnahmen sichtbar gemacht werden. Eröffnet wird die Woche am 12. September 2022 durch Bundesumweltministerin Steffi Lemke und mit der Verleihung des Bundespreises „Blauer Kompass“ am 16. September abgeschlossen. Den „Blauen Kompass“ unterstützt der DStGB bereits seit Jahren.

Ab sofort steht eine Online-Plattform zur Verfügung, auf der Veranstaltungen oder Aktionen eigenständig eingestellt werden können. Bis zum 2. September 2022 können die Aktionen eingegeben, ergänzt und konkretisiert werden. Ab dem 15. August werden alle eingetragenen Aktivitäten auf der speziell für die „Woche der Klimaanpassung“ eingerichteten Webseite sichtbar gemacht. Eingetragene Aktionen werden somit auf einer Deutschlandkarte sowie auf dem virtuellen Terminkalender der Woche der Klimaanpassung abgebildet.

Weitere Informationen: www.zentrum-klimaanpassung.de.

Termine:

01.09.2022: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

07.09.2022: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

07./08.09.2022: 19. Norddeutsche Kanalsanierungstage auf der NordBau

07./08.09.2022: Praxis-Forum Kommunal- und Umwelttechnik auf der NordBau

20.09.2022: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

21.09.2022: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss des SHGT

27.09.2022: Landesvorstand des SHGT

04.10.2022: 13. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

27./28.10.2022: Bürgermeisterfachkonferenz des SHGT

Änderungen durch das Coronavirus vorbehalten

Mobilität im ländlichen Raum

Sternfahrt der Dörpsmobile am 2. Oktober 2022 nach Schachtholm

Die Dörpsmobilvereine in Schleswig-Holstein haben erkannt, welche Möglichkeiten ein schlankes, bürgerschaftlich organisiertes e-Car-Sharing-Angebot für die ländlichen Gemeinden bieten kann. Um diese innovativen Ideen und Erfahrungen miteinander zu teilen, laden die Akademie für die ländlichen Räume e.V. als Projektträgerin sowie die Dörpsmobilvereine in Schleswig-Holstein ein zu einer

Sternfahrt der Dörpsmobile am 2. Oktober 2022 nach Schachtholm unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Daniel Günther.

Von 14 - 16 Uhr stehen Dörpsmobilität/-innen aus ganz Schleswig-Holstein zur

Save the date!



**AKADEMIE FÜR DIE LÄNDLICHEN RÄUME
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.**

Sternfahrt der Dörpsmobile Schleswig-Holsteins

02.10.2022, 14:00-16:00 Uhr
Flugplatz Schachtholm



DÖRPSMOBIL SH
Nordlichter fahren e-grün

Das Projekt wird gefördert von:



Schleswig-Holstein
Ministerium für Landwirtschaft,
Rural und Raum, Energie,
Klimaschutz und Natur



Schleswig-Holstein
Ministerium für Energie, Klimaschutz,
Umwelt und Natur



EKSH
Energie- und Klimaschutz
Schleswig-Holstein



Am 02.10.2022 brechen die Dörpsmobile Schleswig-Holsteins aus ihren Heimatgemeinden auf, um auf dem Flugplatz Schachtholm - im Herzen Schleswig-Holsteins - zusammenzukommen.

Alle Interessierten, die sich über e-Car-Sharing im ländlichen Raum informieren möchten, sind herzlich eingeladen.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.doerpsmobil-sh.de
 Anmeldungen bitte an:
info@doerpsmobil-sh.de

Verkehrslandeplatz Rendsburg-Schachtholm GmbH & Co. KG | Schachtholm 1 | 24797 Hörsten

Verfügung, um ihre weitreichenden Erfahrungen zum Betrieb und zur Nutzung eines gemeinschaftlichen e-Autos mit Interessierten zu teilen und zur Nachahmung anzuregen. Durch den Gasthof

„Himmelsstürmer“ (Schachtholm 1, 24797 Hörsten) ist für das leibliche Wohl gesorgt. Nähere Informationen zum Ablauf der Sternfahrt und zur Anmeldeöglichkeit sind auf der Internetseite der Akademie für

die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V. (ALR) unter <http://www.alr-sh.de/seite/veranstaltungen/> zu finden. Weitere Informationen sind zu finden unter www.doerpsmobil-sh.de.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Mitgliederzahlen auch nach Corona auf erfreulichem Niveau

Auch wenn Corona noch nicht der Vergangenheit angehört, so nimmt der Übungs- und Ausbildungsdienst in den 1.330 Freiwilligen Feuerwehren des Landes wieder Fahrt auf. Monatelang herrschte in diesem Bereich Stillstand, um Kontakte zu reduzieren und die Einsatzfähigkeit der Wehren nicht zu gefährden. „Diese Vorsichtsmaßnahme ging auf – keine Wehr musste langfristig aufgrund von Coronainfektionen außer Dienst genommen werden“, freut sich Landesbrandmeister Frank Homrich. „Die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger war jederzeit garantiert.“ Und was den Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Schleswig-Holstein ebenfalls freut ist die Tatsache, dass trotz Corona erneut ein deutlicher Anstieg der aktiven Mitglieder zu verzeichnen ist. Lange beherrschten Schlagzeilen die Medien, in denen über massiven Mit-

glieder-mangel in den Feuerwehren geklagt wurde. Doch bereits seit 2014 ist jedes Jahr ein nahezu gleichmäßiger Anstieg der Mitgliederzahlen zu beobachten. So auch zum Stichtag 31. Dezember 2021: Von 50.152 stieg die Zahl der Aktiven binnen eines Jahres auf 50.817 – davon 5.304 Frauen (2020 = 4.971). „Natürlich ist das kein Grund, in der Nachwuchswerbung nachzulassen und auch heißt das nicht, dass es keine Feuerwehr ohne Nachwuchssorgen gibt“, so Homrich. „Aber es zeigt, dass es sich lohnt, für dieses besondere Ehrenamt zu werben und dass es Menschen gibt, die sich auf diese besondere Tätigkeit einlassen“, freut sich der Landesbrandmeister. „Die Befürchtung, dass nach zwei Jahren Corona unsere Mitgliederzahlen einbrechen, hat sich zum Glück nicht erfüllt“, so Homrich. Denn in einer Feuerwehr mitzuarbei-

ten bedeutet auch zu unattraktiven Uhrzeiten tätig werden zu müssen und nicht selten sind die Erlebnisse nachhaltig und belastend. Homrich: „Aber es überwiegt das gute Gefühl, etwas für seine Mitmenschen zu tun und so ganz nebenbei ist Feuerwehrarbeit auch ein großes Stück persönlichkeitsbildend – vor allem bei jungen Menschen.“ Wie sehr die Wehren in 2021 gefordert waren, zeigt wieder der Blick in die Statistik: Zu 7.785 Bränden mussten die Feuerwehren ausrücken (2020 = 8.504). Dazu kamen 19.405 technische Hilfeleistungen (16.557). Aber auch 7.368 Fehlalarme (7.228) mussten verbucht werden. Unter „sonstige Einsätze“ wurden 3.084 Alarme (2.403) verbucht. Einen kleinen Rückgang bei den Mitgliederzahlen mussten lediglich die Jugendfeuerwehren verbuchen, die ebenfalls in der Coronazeit nicht tätig werden konnten. Die 446 Gruppen haben 6.988 Jungs und 2.751 Mädchen in ihren Reihen und damit insgesamt 376 weniger als im Jahr zuvor.

Quelle: Newsletter LfV-SH

Pressemitteilungen

ALR SH und SHGT vom 06.07.2022

Landes-Wettbewerb 2022 „Unser Dorf hat Zukunft“:

Gemeinde Grundhof erhält Sonderpreis für Kinder- und Jugendbeteiligung von Akademie für die Ländlichen Räume SH und Schleswig-Holsteinischem Gemeindetag

Grundhof im Kreis Schleswig-Flensburg erhält im Rahmen des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“ den erstmals vergebenen Sonderpreis für Kinder- und Jugendbeteiligung.

„Es war unglaublich faszinierend, wie motiviert diese jungen Menschen waren, etwas bewegen zu wollen und dabei zu

sein.“ sagte Monika Riekhof, die für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag in der Jury mitwirkte.

So bestand auch in der abschließenden Jurysitzung unter allen Jurymitgliedern schnell Einigkeit, dass der diesjährige Sonderpreis für Kinder- und Jugendbeteiligung an die Gemeinde Grundhof im

Kreis Schleswig-Flensburg vergeben werden soll.

Schon die Bewerbung ließ erkennen, dass in der 916 EW kleinen Gemeinde Kinder- und Jugendarbeit großgeschrieben wird. So war im Frühjahr 2021 ein 16-jähriger Grundhofer Ideengeber und Motor für einen Dorfflohmarkt. Die Resonanz auf die mit Hilfe einer digitalen Vernetzungsplattform ins Leben gerufenen Aktion war riesig – über 100 Familien meldeten sich an und machten mit. Auch die Landjugend „LaJu Grundhof“ kann sich einer großen und weiter wachsenden Mitgliedschaft erfreuen. Und da wird nicht nur gefeiert, sondern auch angepackt – wie zuletzt bei der Realisierung eines Pumptracks.

Dieser Eindruck bestätigte sich dann auch bei der Bereisung der Jury im Juni 2022. Selbstbewusst und authentisch waren 3 Kinder und Jugendliche aus Grundhof dabei, als es darum ging, die Jurymitglieder zu überzeugen.

Der Sonderpreis wird erstmalig im Landeswettbewerb 2022 vergeben. Er ist mit 5.000 Euro dotiert. Die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) und der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag (SHGT) wollen damit ein klares Zeichen für gelebte Kinder- und Jugendbeteiligung und eine kinderfreundliche Kommunalpolitik setzen. „Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, sich einzubringen, gerade wenn es um ihr unmittelbares Lebens- und Wohnumfeld geht – sei es bei der Gestal-

tung von Spielplätzen oder auch bei weitreichenden Fragen wie der Energieeinsparung und des Klimaschutzes vor Ort.“ sagt Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages und stellvertretender Vorsitzender der Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

„Mit Grundhof haben wir eine beispielgebende Gemeinde für Kinder- und Jugendbeteiligung gefunden“ bestätigt Monika Riekhof.

Auch um den Einsatz des für Kinder- und Jugendarbeit zweckgebundenen Preisgeldes macht sich Riekhof keine Sorgen: Im Mai 2022 fand in Grundhof in Kooperation mit der Jugendbildungsstätte Scheersberg eine Zukunftswerkstatt unter dem Motto "Fit für Mitbestimmung" statt. Dort

erarbeiteten Kinder und Jugendliche viele neue Ideen für eine zukunftsfähige Gemeinde Grundhof. Das Preisgeld wird sicherlich helfen die ein oder andere Idee davon umzusetzen.

Der Sonderpreis für Kinder- und Jugendbeteiligung der ALR und des SHGT wird im Rahmen der Auszeichnung des Landeswettbewerbes im September 2022 in Medelby vergeben.

Bei Rückfragen:

Jonna Kurz, ALR e.V. (Öffentlichkeitsarbeit)
Telefon 04347-704-805
jonna.kurz@alr-sh.de

Jörg Bülow, SHGT
Telefon 0431-570050-50
info@shgt.de

Personalnachrichten

Iris Ploog wird neue Bürgermeisterin in Eckernförde



Iris Ploog (SPD) wird neue Bürgermeisterin in Eckernförde. Sie setzte sich in der Stichwahl am 29. Mai 2022 mit 58,6 Prozent der Stimmen gegen ihre parteilose und von der CDU, den Grünen und der FDP unterstützten Mitbewerberin Jenny Kannengießer durch. Die Wahlbeteiligung lag im zweiten Durchgang bei 39,5 Prozent. Sie übernimmt das Amt zum 1. Januar 2023.

Der SHGT gratuliert Iris Ploog herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Dr. Katrin Engeln neue Bürgermeisterin in Bad Schwartau



In Bad Schwartau wurde Dr. Katrin Engeln in einer Stichwahl zur neuen Bürgermeisterin gewählt. Im zweiten Wahlgang am 22. Mai 2022 setzte sie sich mit 65 Prozent der abgegebenen Stimmen gegen den bisherigen Amtsinhaber Dr. Uwe Brinkmann durch. Sie übernahm das Amt am 1. August 2022.

Der SHGT gratuliert Dr. Katrin Engeln herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Marco Thies neuer Amtsdirektor im Amt Bordesholm



Marco Thies ist seit dem 1. August 2022 neuer Amtsdirektor im Amt Bordesholm. Der 46-Jährige wurde zuvor einstimmig im Amtsausschuss als Nachfolger von Anja Kühl gewählt, die abgewählt worden war. Der SHGT gratuliert Marco Thies herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Buchbesprechungen

Schmidt-Bleibtreu / Hofmann / Henneke (Hrsg.)

Kommentar zum Grundgesetz

Wolters Kluwer Verlag

(Carl Heymanns Verlag)

15. Auflage, 2022

3650 Seiten, gebunden

Bezugspreis: 219,- Euro

ISBN: 978-3-452-29703-7

Verfassungsauslegung für Staatspraxis, Wissenschaft, Rechtsprechung und

Studium – erstmals erschienen 1967

Der aktuell in der 15. Auflage erscheinende Standardkommentar bietet der staatlichen wie administrativen Praxis sowie der Wissenschaft und Rechtsprechung eine auf dem allerneuesten Stand befindliche

Arbeits- und Lösungshilfe bei schwierigen Fragen der Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes.

Für junge Juristen (Studierende wie Referendare) ist er eine wertvolle methodische Orientierung bei der vertiefenden Einarbeitung in das Verfassungsrecht.

Im Dezember 2018 ist Bruno Schmidt-Bleibtreu im Alter von 92 Jahren verstorben. Damit hat er das Erscheinen der 14. Auflage des 1967 von ihm mit Franz Klein begründeten Kommentars noch erleben können. Bis zur 10. Auflage im Jahr 1998 hat Bruno Schmidt-Bleibtreu an diesem Buch mitgewirkt.

Sein Ableben ist für Verlag, Herausgeber und Autoren Anlass, erneut höchsten Respekt, Anerkennung und Dank für die Leistungen der Gründer dieses Kommentars zu zollen und zugleich Motivation, in ihrem Sinne die qualitätsvolle Arbeit fortzusetzen.

Um diesen Anforderungen weiterhin zu genügen, bearbeitet der Kommentar wiederum zahlreiche verfassungsrelevante Gesetzesänderungen wie Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und weiterer Gerichte sowie die neueste Literatur. Die Schwerpunkte der Kommentierungen bilden u.a.:

Klimaschutz-Beschluss des BVerfG, Pandemie-Recht und Pandemie-Rechtsprechung, Finanzverfassungsrechtliche Neuregelungen zum Digitalpakt, Reform der Grundsteuer, Kompensation von Gewerbesteuererfällen durch Covid-19, Ultra-Vires-Urteil des BVerfG zu EZB und EuGH, Auslegung des Aufgabenübertragungsverbots durch das BVerfG, BND-Auslands-Auslands-Aufklärung, Berliner Mietendeckel, Parité-Gesetze im Wahlrecht, Wahlrechtsreform zum Deutschen Bundestag, Kindergrundrecht, „Rasse“-Begriff im GG, BVerfG zu Geschlechtseintrag „divers“, parlamentarische Auskunftsrechte, aktive Sterbehilfe, Recht auf Vergessen werden I u. II, Numerus-Clausus für Mediziner, Neutralitätspflicht von Regierungsmitgliedern (Merkel, Seehofer), Rundfunkbeitrag und Rundfunkstaatsvertrag, Beamtenstreikverbot, NPD-Parteiverbot und -Finanzierungsausschluss, Fixierung in der Psychiatrie, Schrems II, Hartz IV -Sanktionenkatalog, Stiefkindadoption, Verbot von Kinderen, Kfz-Kennzeichenerfassung auf Autobahnen, Richterbesoldung, Bestandsdatenauskunft, urheberrechtliche Haftung im Netz von Eltern für ihre Kinder, Persönlichkeitsrecht und Schmähkritik, Enteignung von Wohnungsbaugesellschaften und vieles mehr.

Immer bleibt es das Anliegen des Kommentars, eine für Praktiker wie Studierende auf dem neusten Stand befindliche Orientierungshilfe bei der Auslegung des Grundgesetzes zu sein. Daher informiert der Kommentar in kritischer Reflexion über die für die Staatspraxis entscheiden-

de Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der übrigen Bundesgerichte, der Landesgerichte sowie über das grundlegende Schrifttum. Die vorgelegte 15. Auflage ist in großen Teilen eine Neubearbeitung und gründliche Überarbeitung der Voraufgabe; Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Juli 2021 berücksichtigt worden.

Ulrich Drost

**Das neue Wasserrecht
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Kommentare mit Vorschriftensammlung
zum Europa- und Bundesrecht**

Richard Boorberg Verlag

Das Standardwerk zum Wasserrecht
Das Werk widmet sich insbesondere der wasserrechtlichen Vollzugspraxis. Die praxisgerechten Kommentierungen und die an den Belangen des Verwaltungsvollzugs ausgerichtete Vorschriftensammlung bieten die notwendige Unterstützung bei der täglichen Gesetzesanwendung.

21. Ergänzung Stand Januar 2022

119,80 €

Loseblattwerk, ca. 5.010 Seiten

Bezugspreis: 148,00 € einschl. 4 Ordern

ISBN: 978-3-415-04483-8

Band I

(WHG-Kommentar) beinhaltet einen Vollkommentar zu den Regelungen des WHG.

Band II

(Vorschriftensammlung zum Europa- und Bundesrecht) bietet für den Verwaltungsvollzug relevante wasserrechtliche Vorschriften auf Europa- und Bundesebene.

Die Aktualisierung betrifft die folgenden Vorschriften:

- VO (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung),
- Wasserhaushaltsgesetz,
- Abwasserverordnung,
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung,
- Oberflächengewässerverordnung,
- Infektionsschutzgesetz
- Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister,
- Trinkwasserverordnung,
- Bundes-Bodenschutzgesetz,
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung,
- Grundbuchverordnung,
- Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Vierte Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,

- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- Bundesnaturschutzgesetz,
- Düngegesetz,
- Düngeverordnung,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz,
- Strafgesetzbuch,
- Umweltauditgesetz,
- UAG-Beleihungsverordnung,
- Umweltinformationsgesetz,
- Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz,
- Umweltschadensgesetz,
- Umweltstatistikgesetz,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Abgabenordnung,
- Bundeswasserstraßengesetz,
- Wassersicherstellungsgesetz.

Die Aktualisierungen und Ergänzungen machen den Kommentar noch wertvoller für die tägliche Arbeit.

Johannes Latsch

**Medienarbeit - Schnelleinstieg für
Bürgermeister
Kompaktes Praxiswissen für
Verantwortliche und Pressestellen**
Reihe Bürgermeisterpraxis

Kommunal- und Schul-Verlag

Darstellung

2022

98 Seiten

Softcover

Format 12,8 x 19,4 cm

Bezugspreis: 14,90 €

ISBN: 978-3-8293-1744-3

Medienarbeit ist heute wichtiger denn je. Informationen müssen schnell geschrieben, aufbereitet und verbreitet werden.

Auch wenn die direkte Bürgerkommunikation über Social Media immer wichtiger wird: Die klassische Medienarbeit zählt immer noch zu den zentralen Säulen der Öffentlichkeitsarbeit einer Verwaltung. Im kommunalen Bereich kommt es auf eine klare und effiziente Kommunikation des Alltags über die Lokalzeitung an, im Krisen- oder gar Katastrophenfall aber findet sich die Verwaltung plötzlich im Blitzlichtgewitter regionaler, nationaler oder vielleicht auch internationaler Medien wieder. Darauf sollte ein neugewählter Bürgermeister oder eine neugewählte Bürgermeisterin ebenso vorbereitet sein wie Neu- und Quereinsteiger in kommunalen Pressestellen oder die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Das Buch bietet einen praxisfokussierten Überblick über die Aspekte der Medienarbeit zur schnellen Einarbeitung.

K

Kommunale Schriften
für Schleswig-Holstein



26., überarb. Auflage 2022

432 Seiten. Kart.

€ 19,-

ISBN 978-3-555-02192-8

Kommunale Schriften für Schleswig-Holstein

Auch als E-Book erhältlich

**Herausgegeben vom
Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag**

Die 26. Auflage enthält neben dem gesamten Gemeindeverfassungsrecht auf dem Stand von März 2022 eine Einführung, wichtige Verordnungen und Erlasse, Tabellen und Arbeitshilfen für die Anwendung des Kommunalverfassungsrechts in der Praxis.

Diese Textausgabe ist nunmehr seit über 50 Jahren ein unentbehrliches Handwerkszeug für Mandatsträger, Verwaltung, Rechtsberatung, Wissenschaft und Ausbildung.

Jörg Bülow ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Mengenpreise:

ab 10 Ex. € 18,-

ab 25 Ex. € 17,-

ab 50 Ex. € 16,-

ab 100 Ex. € 15,-

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

K

Praxisnahes
Compliance-Handbuch
für die öffentliche Hand



2., überarbeitete Auflage 2022

672 Seiten. Kart. € 89,-

ISBN 978-3-17-037504-8 | Handbuch

Auch als E-Book erhältlich

Praxisnah, klar, verständlich, komprimiert und umfassend bereitet dieses Werk das Thema Compliance für sämtliche Erscheinungsformen der öffentlichen Hand auf.

Die Neuauflage leistet praktische Orientierungs- und Umsetzungshilfe bei dem Auf- und Ausbau eines zukunftsfähigen Compliance-Systems. Das Handbuch fächert die Compliance-Grundlagen der Verwaltung und die spiegelbildlich daran anknüpfenden Anforderungen an ein Compliance-Management auf, die sich durch vielfältige Besonderheiten von denen der Privatwirtschaft unterscheiden. Über dieses praxisnahe Herzstück des Werkes hinaus lenkt es den Blick insbesondere auf die Compliance-Spezifika in öffentlichen Unternehmen.

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. mult. Rolf Stober, em. Direktor des Instituts für Recht der Wirtschaft, Universität Hamburg und em. Direktor des Forschungsinstituts für Compliance, Sicherheitswirtschaft und Unternehmenssicherheit (FORSI) an der Deutschen Universität für Weiterbildung (DUW), Berlin. Dr. Nicola Ohrtmann, Fachanwältin für Vergaberecht und Partnerin der Kanzlei AULINGER Rechtsanwälte – Notare, Essen.

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

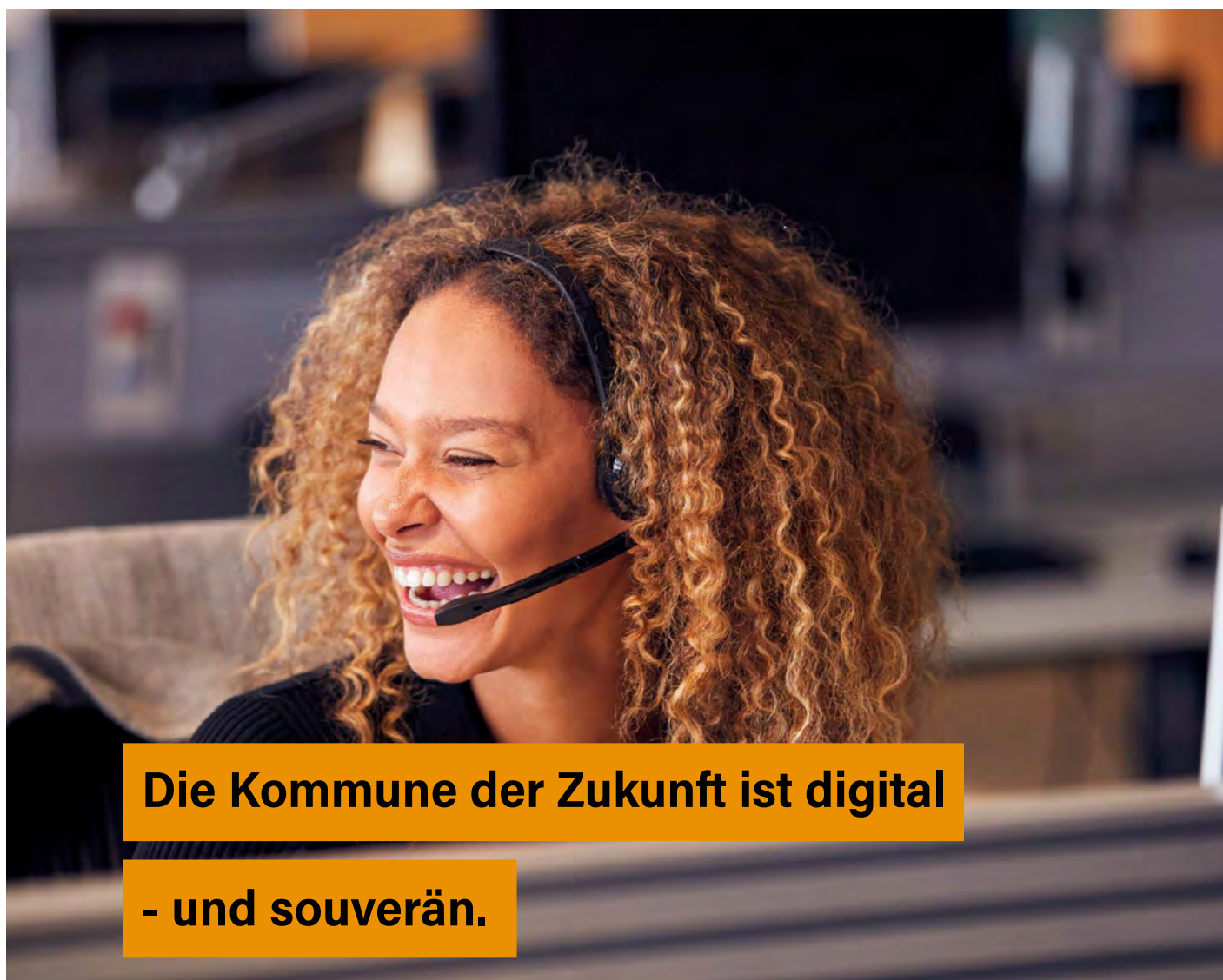
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357